

Exkursionen  
Frauenförderung  
organisiertes Lernen  
Qualitätsentwicklung  
religiöse Bildung  
Bildungsfreistellung  
Sprachkurse  
webbasiertes Lernen  
politische Bildung  
kulturelle Bildung  
Kreatives Gestalten

# ABC

## der Weiterbildungsförderung in Rheinland-Pfalz



**elag**

Evangelische  
Landesarbeitsgemeinschaft  
für **Erwachsenenbildung**  
in Rheinland-Pfalz e.V.

LAG

**anderes  
lernen**

**KEB**

# **DAS ABC DER WEITERBILDUNGS- FÖRDERUNG IN RHEINLAND-PFALZ**

**Vorwort | 4**

**Förderkriterien | 5**

**Wichtige Begrenzungen im Überblick | 6–7**

**Übersicht der Stichworte | 8–10**

**Stichworte von A bis Z | 11–48**

**Wichtige Adressen | 49–50**

© 2011, 3. Auflage im Juni 2011

## **HERAUSGEBER**

**Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft  
für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V. (ELAG)**

Kaiserstraße 19 | 55116 Mainz

Tel. 0 61 31.67 77 10 | Fax 0 61 31.67 83 83

eMail: [elag@mainz-online.de](mailto:elag@mainz-online.de) | [www.elag.de](http://www.elag.de)

Gestaltung: Ch. Schneider, Obernau/Westerwald | [www.bauwerk-design.de](http://www.bauwerk-design.de)

Druck: Druckmüller GmbH & Co.KG, Hamm/Sieg | [www.druckmueller.de](http://www.druckmueller.de)

## VORWORT

**Das erste ABC der Weiterbildungsförderung** erschien 1997 auf der Basis einer Vorlage aus der Evangelischen Erwachsenenbildung. Zwei Jahre zuvor hatte die Landesregierung das Weiterbildungsgesetz (WBG) novelliert und dabei den anerkannten Landesorganisationen einen größeren Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung ihrer internen Strukturen und die Mitwirkung im öffentlich verantworteten und geförderten Weiterbildungssystem eingeräumt. Ein großer Teil der Verantwortung bezüglich der Festlegung der Förderfähigkeit liegt seitdem bei der Statistikkommission des Landesbeirats für Weiterbildung. Diese legt strittige Fragen im Hinblick auf die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmetypen aus.

Das ABC der Weiterbildungsförderung ist sowohl bei den anderen Weiterbildungsträgern wie dem zuständigen Bildungsministerium in Rheinland-Pfalz ein anerkanntes Instrument der Qualitätssicherung.

Die Landesorganisationen ELAG, KEB und LAG *anderes lernen* aktualisieren das ABC seither gemeinsam in größeren Abständen. Lediglich einige trägerspezifische Besonderheiten werden durch abweichende Formulierungen berücksichtigt. Die inhaltlichen Aussagen gelten jedoch gleichermaßen für alle drei Landesorganisationen.

Ansatz der vorliegenden Broschüre ist eine lexikonartige Beschreibung „gängiger“ Aktivitäten von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen wie von freien Initiativen und Verbänden. Aufgrund neuer Entwicklungen in der Weiterbildung haben wir einige Begriffe hinzugefügt, bekannte zum Teil klarer formuliert.

Anhand des ABCs können die Leser/innen ganz gezielt nach einem entsprechenden Stichwort suchen und brauchen so keine abstrakten Gesetzes- und Durchführungsverordnungen zu bearbeiten.

Diese Auflage des ABC der Veranstaltungsförderung enthält den Anhang „Instrumente der Qualitätssicherung“ nicht mehr. Wir haben darauf verzichtet, da die beteiligten Weiterbildungsträger mittlerweile über ausgereifte Qualitätsmanagementverfahren verfügen und die Instrumente ihren Mitgliedern online zur Verfügung stellen.

3. Auflage, Mainz, im Juni 2011

**Karola Büchel & Winfried Frank**

Geschäftsführerin & Vorsitzender der ELAG

## FÖRDERKRITERIEN

In diesem Heft wird an unterschiedlichen Stellen auf **Kriterien für die Förderfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen** verwiesen. Sie sollen daher hier im Überblick vorangestellt werden.

- Die Veranstaltungen müssen Gelegenheiten zum *organisierten Lernen* bieten. Die Lernprozesse müssen so gestaltet sein, dass sie gegenüber anderen Elementen wie Verkündigung, Meditation, Geselligkeit, Unterhaltung deutlich überwiegen.
- Zum organisierten Lernen gehört selbstverständlich das Üben des Gelernten. *Dieses Üben muss jedoch im engeren Zusammenhang mit dem Lernprozess stehen.* Wenn das Ausüben des Gelernten überwiegt, handelt es sich nicht mehr um eine förderfähige Weiterbildungsveranstaltung.
- Die Veranstaltungen müssen *öffentlich zugänglich sein* und in geeigneter Weise *öffentlich bekannt gemacht werden* (z.B. durch Plakate, Aushänge, Handzettel, Rundbriefe, Pressemeldungen, Programme, das Internet oder ähnliches).
- Die Veröffentlichung muss so gestaltet sein, dass *der Charakter als Bildungsangebot deutlich wird.* Dies wird insbesondere durch die Themenformulierung gewährleistet, ferner durch Untertitel oder andere Zusätze, die die inhaltlichen und pädagogischen Zielsetzungen erläutern.
- Bei längerfristigen Veranstaltungen (in der Regel ab 8 Unterrichtsstunden) ist *eine Teilnahmeliste* erforderlich.
- *Die Teilnahmezahl* muss mindestens 8 Personen betragen.
- Für die Bezuschussung wird zusätzlich zur Veröffentlichung *ein Veranstaltungsnachweis* eingereicht, durch den das Thema, die Veranstaltungsart, der Veranstaltungsort und -zeitraum, die Zahl der teilnehmenden Männer und Frauen sowie die Zahl der Unterrichtsstunden dokumentiert werden.

Beratung, Unterstützung sowie Muster für Handzettel, Plakate, Veranstaltungsnachweise und Teilnahmelisten erhalten Sie bei der jeweils zuständigen Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung in Ihrer Region. Die Adressen finden sich im Anhang.

## WICHTIGE BEGRENZUNGEN IM ÜBERBLICK

### ... bei den Weiterbildungsstunden bzw. Veranstaltungsarten

#### ■ Einzelveranstaltungen

Maßnahmen mit weniger als acht Unterrichtsstunden sind Einzelmaßnahmen – unabhängig von der Anzahl der Einzeltermine (d.h. eine kleine Reihe mit drei Terminen zu je zwei Unterrichtsstunden gilt gemäß Weiterbildungsgesetz als Einzelveranstaltung), → Seite 16.

*Ausnahme:* Politische Bildung und Maßnahmen, die der Gleichstellung von Mann und Frau dienen – hier wird bereits ab sechs Unterrichtsstunden eine Maßnahme als längerfristig angesehen, → Seite 22, 34.

#### ■ Längerfristige Maßnahmen

Bei längerfristigen Maßnahmen (mit oder ohne internatsmäßige Unterbringung) sind pro Tag durchschnittlich höchstens acht Unterrichtsstunden anrechenbar, unabhängig von der Verteilung auf die einzelnen Tage. Der An- wie der Abreisetag können als ganzer Tag gezählt werden, → Seite 29.

#### ■ Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung

Bei Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung gibt es eine Mindeststundenzahl pro Tag von sechs Unterrichtsstunden. Maßnahmen mit geringerem Unterrichtsstundenanteil werden als längerfristige Maßnahme ohne internatsmäßige Unterbringung behandelt, → Seite 24.

■ **Kurse im Bereich Gesundheitsbildung** (incl. Gymnastik, Sport, Yoga etc.), **Kreatives Gestalten und Musik** (mit Ausnahme von Literaturkursen) sind auf zwanzig Unterrichtsstunden pro Kurs begrenzt. Im rehabilitativen Bereich sind maximal dreißig Unterrichtsstunden möglich.

Bei einer erneuten Ausschreibung desselben Kurses ist die Abrechnung nur möglich, wenn mindestens fünfzig Prozent der Teilnehmenden neu hinzugekommen sind, → Seite 21, 28, 33.

### ... bei den Teilnehmenden

■ *Die Mindestteilnehmerzahl* beträgt acht Personen – begründete Ausnahmefälle sind möglich, → Seite 42.

■ *Es gibt eine Obergrenze* von sechzig Teilnehmenden. Bei höheren Teilnehmerzahlen kann die Veranstaltung zwar im Rahmen des Gesetzes abgerechnet werden, allerdings dürfen nur maximal sechzig Teilnehmende für die Statistik angegeben werden.

■ *Außerdem:* Bei Seminaren mit unterschiedlichen Veranstaltungsformen (Einzel-, längerfristig, internatsmäßig) ist die Veranstaltungsform maßgebend, deren Stundenzahl überwiegt.

## ÜBERSICHT DER STICHWORTE VON A BIS Z

- A** | Alphabetisierung und Grundbildung | 11  
 Altenarbeit, Altenbildung | 11  
 Andacht | 11  
 Angebote anderer Veranstalter (Angebote Dritter) | 12  
 Arbeitskreis, Gesprächskreis | 12  
 Aufführung | 13  
 Ausflug, Fahrt, Wanderung | 13  
 Ausstellung, Besichtigung | 13  
 Auswertung | 14
- B** | Basteln | 14  
 Besichtigung → *Ausstellung, Besichtigung, → Exkursion*  
 Besuchsdienst | 14  
 Bibelarbeit, -stunde, -kreis, -seminar, -woche | 15  
 Bildungsfreistellung, Bildungsurlaub | 16
- C** | Chorprobe → *Kirchenchor, → Musikkurs*
- D** | Deutschkurs → *Sprach- und Orientierungskurs*  
 Dia- und Medieneinsatz in der Erwachsenenbildung | 16
- E** | Einzelveranstaltung | 16  
 Elternabend → *Kindertagesstätten-Elternarbeit, → Konfirmanden-Elternarbeit*  
 Eltern-Kind-Gruppe, Krabbelgruppe, Spielkreis | 17  
 Erste-Hilfe-Kurse → *Gesundheitsbildung*  
 Evaluation → *Auswertung*  
 Evangelisation | 17  
 Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft  
 für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V. | 17  
 Exkursion | 18
- F** | Familienbildung | 18  
 Fastenkurs | 19  
 Feier, Fest | 19  
 Film-, Bild- und Tonveranstaltung | 19  
 Frauenförderung → *Gleichstellung von Frauen und Männern, → Gender Mainstreaming*  
 Frauenfrühstück | 19  
 Freizeit, gesellige Veranstaltung | 20

- G** | Gedächtnistraining | 20  
 Gemeindebrief | 20  
 Gender Mainstreaming | 21  
 Gesundheitsbildung | 21  
 Glaubensgespräch, Glaubenskurs | 22  
 Gleichstellung von Frauen und Männern | 22  
 Gruppe, Kreis | 23  
 Gymnastik | 23
- H** | Hauswirtschaft | 24
- I** | Inklusion von Menschen mit Behinderung  
 in die Erwachsenenbildung | 24  
 Internatsmäßige Unterbringung | 25  
 Interne Schulung, Verbandstätigkeit | 25  
 Internetbasiertes Lernangebot | 26
- J** | Jugendliche, Kinder und Schüler | 26
- K** | Kinderbetreuung | 27  
 Kindertagesstätten-Elternarbeit | 27  
 Kirchenchor, Sing- und Instrumentalkreis | 27  
 Konfirmanden-Elternarbeit | 28  
 Konzert → *Aufführung*  
 Kooperationsveranstaltung | 28  
 Kreatives Gestalten | 28  
 Kreis → *Gruppe, Kreis*  
 Kulturelle Bildung | 29  
 Kurs | 29
- L** | Längerfristige Maßnahme | 29  
 Lektüre-, Literaturkurs | 30  
 Lernfreundliche Gestaltung von Bildungsräumen | 30  
 Lesung, Buchpräsentation | 31
- M** | Meditation | 31  
 Menschen mit Behinderung → *Inklusion*  
 Mitarbeitendenfortbildung | 32  
 Musikkurs | 33
- O** | Online-Lernen → *Internet-basiertes Lernangebot*  
 Organisiertes Lernen | 33
- P** | Pilgerfahrt | 34  
 Plakat | 34  
 Politische Bildung | 34

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I-J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
xY  
Z

Predigtenachgespräch, Predigtvorbereitungskreis | 34  
 Presbyteriums-(Kirchenvorstands-)Fortbildung | 34  
 Programm -> *Veröffentlichung*

- Q** | Qualitätsentwicklung | 35
- R** | Referentin/Referent | 35  
 Reisebericht | 36  
 Religiöse/Theologische Bildung | 36
- S** | Schaukasten | 37  
 Selbsterfahrung, Supervision, Therapie | 37  
 Selbsthilfegruppe | 37  
 Seminar | 38  
 Seniorenarbeit -> *Altenarbeit*  
 Seniorentanz | 38  
 Sonderfördermittel, Schwerpunktmittel | 39  
 Spiele | 39  
 Sprachkurs | 40  
 Sprach- und Integrationskurs für Migrant/innen | 40  
 Studienreise, Studienfahrt | 40  
 Studientag -> *Tagung*
- T** | Tagung | 41  
 Tanz | 41  
 Teilnahmeliste | 42  
 Teilnahmezahl | 42  
 Theater | 43  
 Thema | 43  
 Theologische Bildung -> *Religiöse/Theologische Bildung*  
 Trägerspezifisches Eigeninteresse | 44  
 Treff | 44
- U** | Unterrichtsstunde, Weiterbildungsstunde | 45
- V** | Veranstaltungsnachweis | 45  
 Veröffentlichung | 46  
 Vortrag | 47
- W** | Weiterbildungsgesetz (WBG) | 47  
 Weltgebetstagsarbeit | 47
- Y** | Yoga -> *Gymnastik*
- Z** | Zielgruppe | 47  
 Zuschuss, Zuschussverfahren | 48

## ALPHABETISIERUNG UND GRUNDBILDUNG

Eine Anfang 2011 veröffentlichte Studie hat ergeben, dass mehr als vierzehn Prozent der Erwerbsfähigen, also etwa 7,5 Millionen Erwachsene, in Deutschland funktionale Analphabet/innen sind: Sie können zwar einzelne Sätze lesen oder schreiben, nicht jedoch zusammenhängende – auch kürzere – Texte. Fehlerhaftes Schreiben trotz gebräuchlichen Wortschatzes zeigt sich bei weiteren fünfundzwanzig Prozent der erwerbsfähigen Bevölkerung, dies betrifft vor allem die Rechtschreibung. Das entspricht über dreizehn Millionen Menschen in Deutschland.

Negative schulische Erfahrungen, Resignation nach misslungenen Arbeits- und Partnerschaftsbeziehungen und/oder mangelndes Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten veranlassen nicht wenige Menschen aufzugeben, obwohl sie durch eine intensive Förderung dieses so wichtige Ziel erreichen könnten

Da die Betroffenen oft nur schwer zu erreichen sind, empfiehlt sich bei solchen Angeboten eine enge Kooperation mit den landeskirchlichen Einrichtungen der EEB und der ELAG. Für Maßnahmen im Bereich Alphabetisierung können dort auch Mittel zur Sonderförderung (-> *Sonderfördermittel*) beantragt werden.

## ALTENARBEIT, ALTENBILDUNG

In der Altenarbeit mischen sich häufig mehrere Elemente und Intentionen: geistlich-seelsorgerische Begleitung, Kontaktpflege, Geselligkeit, Unterhaltung – nicht zuletzt jedoch auch Bildung. Als öffentliche Weiterbildungsangebote kann man nur solche Veranstaltungen geltend machen, bei denen der Bildungscharakter überwiegt, d.h. mindestens die Hälfte der Zeit als -> *Organisiertes Lernen* gestaltet ist. Dieser Zeitanteil wird gefördert. In jedem Falle ist die -> *Veröffentlichung* ausschlaggebend: Förderungsfähig sind nur solche Veranstaltungen, zu denen unter Angabe einer Thematik öffentlich eingeladen wurde. Die bloße Ankündigung als „Altennachmittag“, „Seniorenkreis“ o.ä. genügt nicht. Allerdings können mehrere Veranstaltungen unter einem übergreifenden Oberthema zusammengefasst werden. -> *Gruppe, Kreis*

## ANDACHT

Hier verbinden sich häufig mehrere Aspekte: Geistliche Besinnung, Gesang, Anbetung – aber auch Auseinandersetzung mit Zeit- und Glaubensfragen, also Bildungsaspekte. Insgesamt aber sind Andachten eher Ausdruck des Gemeindelebens als öffentliche Weiterbildungsangebote, also nicht bezuschussungsfähig. Gleiches gilt auch für andere Gemeindeveranstaltungen mit gottesdienstähnlichem Charakter. Andererseits beschränkt es die Anerkennungsfähigkeit nicht, wenn Bildungsveranstaltungen mit kurzen Andachten zu Beginn oder zum Ende umrahmt werden. -> *Meditation*

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I-J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
xY  
Z

## ANGEBOTE ANDERER VERANSTALTER (ANGEBOTE DRITTER)

Angebote, bei denen die Kirchengemeinde als Veranstalter in eigener Regie handelt und die organisatorische und pädagogische Verantwortung trägt, sind als eigene Weiterbildungsveranstaltungen bezuschussungsfähig. Die Möglichkeit der Kooperation (→ **Kooperationsveranstaltung**) mit anderen Stellen ist damit nicht ausgeschlossen, auch nicht der Einsatz von Fachkräften aus einschlägigen Institutionen als Referierende oder Kursleitende. (Ein von der Gemeinde eigenverantwortlich angebotener Erste-Hilfe-Kurs ist also förderungsfähig, auch wenn ein Mitarbeiter der Johanniter-Unfallhilfe oder des Roten Kreuzes als KursleiterIn tätig ist.)

Nicht förderungsfähig sind dagegen Veranstaltungen, bei denen die pädagogische Verantwortung in anderen Händen liegt. Zu denken ist beispielsweise an allgemeine Führungen in Kirchen, Museen, Kulturdenkmälern etc. Auch die Beteiligung einer Gemeindegruppe an einer von einem anderen Reiseveranstalter angebotenen → **Studienreise** ohne eigene Programmgestaltung ist nicht förderungsfähig. Nicht förderungsfähig ist ferner, wenn für Veranstaltungen anderer Träger lediglich Räume überlassen werden. (Ein vom Roten Kreuz angebotener Erste-Hilfe-Kurs ist nicht anererkennungsfähig, auch wenn er im Gemeindehaus stattfindet.)

Förderungsfähig jedoch sind Maßnahmen, bei denen Angebote Dritter in einen weitergehenden Lernprozess eingebunden sind, also zusätzliche eigene Veranstaltungen zur Einführung und Vertiefung in die Thematik stattfinden. Beispiel: Stadtführung in Worms im Rahmen eines Luther-Seminars. → **Ausstellung, Besichtigung**

## ARBEITSKREIS, GESPRÄCHSKREIS

Arbeits- oder Gesprächskreise sind Formen der Erwachsenenbildung, bei denen es um die längerfristige Beschäftigung mit einer bestimmten Aufgabe oder Thematik geht (z. B. Arbeitskreis Dritte Welt, Gesprächskreis für Frauen). Dabei wird um einer größtmöglichen Teilnehmenden- und Prozessorientierung willen weitgehend auf eine detaillierte Vorausplanung verzichtet. Auch ist die zeitliche Begrenzung nicht so festgelegt wie etwa bei einem → **Seminar** oder → **Kurs**. Dies beeinträchtigt die Bezuschussungsfähigkeit jedoch nicht, wenn eine zusammenhängende thematische Ausrichtung erkennen lässt, dass es sich um → **Organisiertes Lernen** handelt.

Durch eine regelmäßig erfolgende → **Veröffentlichung** (mindestens zweimal im Jahr) ist darauf hinzuwirken, dass der Arbeits- oder Gesprächskreis für Interessierte offen bleibt. Empfehlenswert ist, für einen überschaubaren Zeitraum eine übergreifende Gesamthematik in der Ankündigung anzugeben sowie eine verantwortliche Leitungsperson zu benennen. Auch die Dokumentation der inhalt-

lichen Schwerpunkte der Treffen ist sinnvoll (Ablaufpläne). Die Themenangabe sollte auch die Abgrenzung von einer reinen Selbsthilfe-, Aktions- oder Therapiegruppe o.ä. verdeutlichen. (Ein Arbeitskreis „Dritte Welt“ kann bei entsprechender thematischer Ausschreibung anererkennungsfähig sein, nicht jedoch die Mitarbeiterndentreffen eines „Dritte-Welt-Ladens“.) → **Gruppe, Kreis, → Längerfristige Maßnahme, → Selbsthilfegruppe**

## AUFFÜHRUNG

Der Besuch von Theater-, Chor-, Konzert-Aufführungen, Dichterlesungen o.ä. kulturellen Darbietungen ist an sich nicht förderungsfähig, da hier kein organisiertes Lernen des Publikums stattfindet. Auch eine inhaltliche Einführung zu Beginn macht daraus keine Erwachsenenbildungsveranstaltung. Allenfalls wenn ein mehrteiliges Seminar die Teilnehmenden z.B. mit einem Werk, einem Dichter oder einer Kunstepoche vertraut macht, kann der Besuch einer Aufführung oder Lesung im Rahmen dieses Seminars als Unterrichtszeit mitgerechnet werden. Die Durchführung einer Theater-, Chor-, Konzert-Aufführung oder Dichterlesung ist in keinem Fall förderungsfähig.

## AUSFLUG, FAHRT, WANDERUNG

Ausflüge, Fahrten, Wanderungen sind keine förderungsfähigen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, auch wenn unterwegs mit einer Besichtigung o.ä. ein Bildungselement enthalten ist.

→ **Exkursion, → Studienfahrt**

## AUSSTELLUNG, BESICHTIGUNG

Der Bildungswert von Ausstellungen, insbesondere für den politischen und kulturellen Bereich, ist unbestreitbar. Gleichwohl können die Öffnungszeiten einer Ausstellung nicht pauschal als Weiterbildung gefördert werden. Förderungsfähig sind dagegen öffentlich angekündigte Begleitveranstaltungen, bei denen das Ausstellungsthema entfaltet und vertieft wird. Der Besuch von Ausstellungen anderer Veranstalter oder Institutionen (z.B. Museum) ist nur dann anererkennungsfähig, wenn damit eine eigene pädagogische Verantwortung des Veranstalters verbunden ist. Ein bloßer Rundgang oder die Teilnahme an einer öffentlich zugänglichen Führung ist nicht ausreichend, auch nicht die beliebte „Einführung während der Busfahrt“. Dies gilt auch für Besichtigungen von Betrieben, Kulturdenkmälern, Kirchen etc. → **Angebote anderer Veranstalter**

Mindestens muss es sich um eine eigens organisierte und speziell für den Teilnehmendenkreis ausgerichtete Führung durch eine Fachkraft handeln; sehr empfehlenswert ist auch hier eine zusätzliche Veranstaltung zur Einführung oder Vertiefung in die Thematik

A

B

C

D

E

F

G

H

I-J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

xY

Z

der Ausstellung oder Besichtigung. Entscheidend ist auch hier wieder die → **Veröffentlichung**, die die pädagogische Zielsetzung durch eine qualifizierte Themenangabe verdeutlichen muss. (Also nicht: „Besuch der Salier-Ausstellung in Speyer“, sondern z.B. „Der Kampf zwischen Reich und Kirche in der Salierzeit – Vortrag mit Besuch der Salier-Ausstellung in Speyer“.)

### AUSWERTUNG

Die Auswertung gehört zu einer (gelungenen) Veranstaltung einfach dazu. So lässt sich überprüfen, ob man mit seinen Angeboten richtig liegt. Auch sind wertvolle Erkenntnisse für künftige Angebote zu bekommen. Ist das Thema angenommen worden, traf das Thema die Interessen der Menschen, wurden die geplanten Zielgruppen erreicht, hatten die Teilnehmenden ausreichend Gelegenheit mit ihren Fragen und Interessen zu Wort zu kommen, wie war die Referentin bzw. der Referent in inhaltlicher und methodischer Hinsicht? Neben der Einbeziehung der Teilnehmenden und einer persönlichen Auswertung sollte auch ein Nachgespräch mit der Referentin bzw. dem Referent nicht fehlen.

### BASTELN

Mit dem Begriff „Basteln“ verbinden viele eher ein ausübendes Tun als ein Lernangebot; unbestreitbar kann es sich jedoch um eine förderungsfähige Form von Erwachsenenbildung handeln, wenn kreative, handwerkliche oder künstlerische Fähigkeiten durch sachkundige Anleitung systematisch vermittelt werden. Übung gehört selbstverständlich zum Erwerb kreativer und gestalterischer Fertigkeiten; aber die Ausübung darf nicht im Vordergrund stehen. Wichtig ist, dass das Erlernen neuer Fertigkeiten pädagogisches Ziel der Veranstaltung bleibt.

Entsprechend müssen in der → **Veröffentlichung** auch konkrete Angaben über die spezifischen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten sein, die vermittelt werden sollen. (Eine bloße Einladung zum „Basteln für Ostern“ beispielsweise genügt nicht; wohl aber eine Ausschreibung: „Anleitung zum Basteln von Osternestern aus Naturmaterialien“.)

→ **Kreatives Gestalten**

### BESUCHSDIENST

In vielen Gemeinden existieren Besuchsdienstgruppen, die sich bei Haus-, Alten- oder Krankenbesuchen engagieren. Die regelmäßigen Treffen solcher → **Gruppen**, die dem Erfahrungsaustausch sowie der → **Internen Schulung** dienen, sind nicht als öffentliche Weiterbildungsangebote förderungsfähig. Etwas anderes ist es, wenn als Vorbereitung von oder im Zusammenhang mit Besuchsdienstaktivitäten thematische Bildungsveranstaltungen öffentlich angebo-

A

B

C

D

E

F

G

H

I-J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

xY

Z

ten werden. Inhaltlich kann es sich dabei zum Beispiel um Kurse zur Gesprächsführung, Seminare zum seelsorglichen Gespräch bei Alter und Krankheit oder um gemeinwesenbezogene Fragestellungen handeln. Durch die → **Veröffentlichung** muss jedoch sichergestellt werden, dass jede/r Interessierte sich an dem Kurs oder Seminar beteiligen kann, auch wenn sie/er (noch) nicht zum Kreis der Mitarbeitenden gehört.

→ **Mitarbeitendenfortbildung**

### BIBELARBEIT, BIBELSTUNDE, BIBELKREIS, BIBELSEMINAR, BIBELWOCHE

Die Vielzahl der Stichworte signalisiert bereits ein breites Spektrum bei der Beschäftigung mit der Bibel in der gemeindlichen Erwachsenenarbeit. Entsprechend differenziert ist anzugeben, unter welchen Merkmalen bibelorientierte Veranstaltungen als öffentliche Angebote der kirchlichen Erwachsenenbildung anerknennungs- und förderungsfähig sind. Förderungsfähig sind Veranstaltungen zu biblischen Texten oder Themen, die einen deutlich erkennbaren Bildungscharakter im Sinne eines teilnehmenden- und problemorientierten → **Organisierten Lernens** haben. Teilnehmendenorientiert meint, dass die Einbeziehung der Teilnehmenden im Sinne eines gemeinsamen Fragens, Nachdenkens, Diskutierens unverzichtbar ist; die eher verkündigende Anrede darf nicht im Vordergrund stehen. Problemorientiert meint, dass beispielsweise geschichtliche Zusammenhänge, bibelwissenschaftliche Informationen, Bezüge zu persönlichen und gesellschaftlichen Problemen von heute aufgezeigt werden. Auch eine so konzipierte Bibelwoche kann anerknennungs-fähig sein.

Dies trifft jedoch in der Regel für die „klassische“ Bibelstunde/Bibelarbeit nicht zu, wenn sie einen ausgesprochenen Andachtscharakter hat, in der Gebete und Lieder sowie eine die persönliche Frömmigkeit weckende und stärkende Auslegung biblischer Texte ihren festen Platz haben. Dies gilt häufig auch für die „Bibelwoche“, wenn sie vorrangig der Glaubensvertiefung dient.

Entscheidend ist natürlich auch hier wieder die → **Veröffentlichung**: Besonders bei Bibelstunden, Bibelkreisen, Bibelwochen ist der Bildungscharakter durch Angabe der Themenschwerpunkte sowie gegebenenfalls von Unterthemen deutlich herauszustellen. Die bloße Nennung von Bibelstellen oder biblischen Begriffen reicht nicht, auch nicht erbauliche Titel, die eher spirituellen als pädagogischen Charakter haben. Auch die Wortwahl „Auslegung zur Bibelstelle“ (ohne weitere Angaben über die Methode der Auslegung oder ein zusätzliches Thema) ist unzureichend.

Das gleiche gilt für das Thema „Jahreslosung“ bzw. „Gedanken zur Jahreslosung“.

## BILDUNGSFREISTELLUNG, BILDUNGSURLAUB

Durch die Verabschiedung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFG) hat das Land Rheinland-Pfalz im Jahre 1993 die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte verbessert, sich an Veranstaltungen der beruflichen und gesellschaftspolitischen Bildung zu beteiligen, indem ihnen ein Anspruch auf Freistellung von durchschnittlich fünf Arbeitstagen pro Jahr gewährt wird. Dies gilt jedoch nur für mindestens dreitägige Veranstaltungen (in Intervall- oder Blockform), die unmittelbar durch das zuständige Ministerium als Bildungsfreistellungsmaßnahmen anerkannt sind. Anerkannte Maßnahmen können nach einem entsprechenden Antrag durch einen Sonderzuschuss wesentlich höher gefördert werden als innerhalb der Regelförderung.

Näheres über die Voraussetzungen und die Beantragung von Bildungsfreistellung und Sonderförderung ist bei den Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung und der Landesgeschäftsstelle zu erfahren.

→ **Sonderfördermittel**

## DIA- UND MEDIENEINSATZ IN DER ERWACHSENENBILDUNG

Veranstaltungen, bei denen Dias oder andere Medien unter einem → **Thema** eingesetzt werden, sind eine anerkannte Form der Erwachsenenbildung. Um sie jedoch von der bloßen Vorführung von Dias (etwa aus dem letzten Urlaub) abzugrenzen, ist eine qualifizierte Themenangabe bei der Ausschreibung unabdingbar. Die bloße Angabe von Ländern, Landschaften, Bildmotiven genügt dabei nicht.

## EINZELVERANSTALTUNG

Einzelveranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes sind alle Maßnahmen, die insgesamt weniger als acht Unterrichtsstunden (in Ausnahmefällen: sechs Unterrichtsstunden, → **längerfristige Veranstaltungen**) umfassen. Unabhängig davon ist die Form der Veranstaltung: So ist ein dreiteiliges Seminar mit je zwei Unterrichtsstunden eine Einzelveranstaltung, während ein ganztägiger Studientag mit acht Unterrichtsstunden als längerfristige Veranstaltung gilt. Bei Einzelveranstaltungen sind keine → **Teilnahmelisten** erforderlich. Sie werden jedoch auch geringer bezuschusst. Daher empfiehlt sich die Zusammenfassung mehrerer thematisch zusammenhängender Einheiten zu einer → **längerfristigen Veranstaltung**.

**Sonderfall: Maßnahmen, die mit einer Einzelveranstaltung beginnen, sich aber später in verschiedene Gruppen teilen.** Eine Maßnahme, bei der das erste Treffen mit allen Teilnehmenden gemeinsam stattfindet, welche sich aber dann in verschiedene Gruppen mit jeweils eigenen Themen aufteilt, ist in ihrer Einordnung von der Art der Ausschreibung abhängig: Wenn die Veranstaltung als singulär mit

verschiedenen Arbeitsgruppen angekündigt wurde, dann ist es eine Einzelveranstaltung. Wenn in der Ausschreibung bereits darauf hingewiesen wurde, dass aus dem ersten Treffen mehrere voneinander unabhängige Maßnahmen hervorgehen, dann handelt es sich um verschiedene Veranstaltungen, die somit einzeln abzurechnen sind.

## ELTERN-KIND-GRUPPE, KRABBELGRUPPE, SPIELKREIS

Angebote der Elternbildung können unter Einbeziehung von Kindern stattfinden, wenn die Eltern die eigentlichen Adressaten der pädagogischen Zielsetzung sind und dies auch durch die Themenangabe oder inhaltliche Beschreibung bei der → **Veröffentlichung** deutlich wird. Als Teilnehmende werden nur die Erwachsenen gezählt. Nicht förderungsfähig sind dagegen solche Eltern-Kind-Veranstaltungen, die vorrangig der Förderung von Kindern dienen, wie dies bei Spielkreisen, Krabbelgruppen o. ä. häufig der Fall ist. Hier können u.U. Zuschüsse nach dem Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG) über anerkannte Einrichtungen wie zum Beispiel Familienbildungsstätten vermittelt werden. Förderung nach dem KJHG und Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz schließen sich aus!

## EVANGELISATION

Evangelisationen bzw. Veranstaltungen mit volksmissionarischer Zielsetzung können nicht als Erwachsenenbildungsveranstaltungen abgerechnet werden. Das gilt auch für Vorträge oder vortragsähnliche Einheiten im Rahmen eines Evangelisationsprogramms, da hier das → **trägerspezifische Eigeninteresse** der Kirche als Glaubensgemeinschaft eindeutig im Zentrum steht.

→ **Glaubensgespräch, Glaubenskurs**

## EVANGELISCHE LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT FÜR ERWACHSENENBILDUNG IN RHEINLAND-PFALZ E.V. (ELAG)

Die ELAG ist eine gemäß rheinland-pfälzischem → **Weiterbildungsgesetz (WBG)** staatlich anerkannte Landesorganisation. Sie wurde durch die drei im Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz beheimateten evangelischen Landeskirchen (Hessen-Nassau, Pfalz, Rheinland) gegründet und gewährleistet die institutionelle Voraussetzung für die Förderung der Erwachsenenbildung im evangelischen Bereich aus Zuschussmitteln nach dem Weiterbildungsgesetz. Evangelische Veranstalter können an der Förderung partizipieren, sofern sie der ELAG angeschlossen sind. Dies geschieht mittelbar durch regionale Verbünde im Bereich der einzelnen Landeskirchen, die die Kirchengemeinden und sonstige evangelische Veranstalter in ihrem Gebiet zusammenfassen.

Über die institutionelle Rahmgebung hinaus trägt die ELAG auch die pädagogische Verantwortung für die inhaltliche, methodische und organisatorische Planung und Durchführung der Veranstaltungen. Dies geschieht zum einen durch Beratung, Fortbildung, Modellprojekte der Landesgeschäftsstelle, zum anderen durch regional zuständige hauptberufliche pädagogische Fachkräfte, die vor allem die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Leitenden, der Mitarbeitenden und der Honorarkräfte wahrnehmen. Nähere Auskünfte über die jeweiligen Gegebenheiten in den drei Landeskirchen sind bei der Landesgeschäftsstelle in Mainz sowie den landeskirchlichen Arbeitsstellen in Darmstadt, Kaiserslautern und Simmern zu erfragen (vgl. Anschriftenverzeichnis im Anhang).

Weitere Informationen, Formulare u.ä. -> siehe [www.elag.de](http://www.elag.de)

### EXKURSION

Wenn Lerninhalte zum angekündigten Veranstaltungsthema sinnvollerweise in Form einer Exkursion „vor Ort“ unter fachkundiger Leitung vermittelt werden, ist die für -> **Organisiertes Lernen** verwandte Zeit förderungsfähig (auf keinen Fall aber Anfahrtszeiten, Erholungspausen und dergleichen). Die -> **Veröffentlichung** muss jedoch durch die Themenausarbeitung einen deutlichen Unterschied zu einem „Ausflug“ o.ä. erkennen lassen. Empfehlenswert ist auch hier eine zusätzliche Veranstaltung zur Vorbereitung oder Vertiefung, um die überwiegende Bildungsintention noch effektiver umzusetzen.

### FAMILIENBILDUNG

Familienbildung ist ein Lernfeld der Erwachsenenbildung und umfasst Themenbereiche wie Erziehung, Elternschaft, Ehe, Partnerschaft, Gesundheit, Lebensformen u.ä.; ihre Förderung im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes ist unbestritten. Gleichzeitig ist Familienbildung ein Bereich, der in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) aus Mitteln des Sozialministeriums gefördert wird. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die hauptsächlich Familienbildungsstätten erfüllen. Familienbildung kann allerdings auch dezentral organisiert sein, sodass u.U. auch gemeindliche Veranstaltungen in die Familienbildung im Rahmen der landeskirchlichen Frauenarbeit oder -hilfe eingebunden und dort bezuschusst werden können. Da in diesem Bereich jedoch keine Doppelförderung stattfinden darf, muss für jede Maßnahme entschieden werden, ob sie im Rahmen des WBG oder des KJHG geltend gemacht wird.

### FASTENKURS

Fastenaktionen in einer Gruppe können gewiss in spiritueller und gesundheitlicher Hinsicht sehr positive Wirkungen haben; gleichwohl ist das nicht per se -> **Organisiertes Lernen** im Sinne der Weiterbildung. Anerkennungsfähig sind allerdings zeitlich abgegrenzte Fastenkurse, bei denen Fastensaktionen durch thematische Bildungselemente begleitet werden (z.B. Informationen und Aussprachen über Gesundheitsaspekte, Lebensstilfragen, Spiritualität, Ernährungsumstellung etc.). Diese müssen jedoch in der -> **Veröffentlichung** angekündigt und zeitlich ausgewiesen sein; nur diese Zeiteile sind abrechenbar. Es empfiehlt sich, einen Ablaufplan zu erstellen und dem Veranstaltungsnachweis beizulegen. Das Zusammensein in einer Freizeitgemeinschaft oder die Treffen, die nur allgemein der Stützung und dem Erfahrungsaustausch dienen, sind nicht als Weiterbildung anerkennungsfähig.

### FEIER, FEST

Feiern und Feste sind etwas Wichtiges im Ablauf eines Kirchenjahres. Aber sie sind nicht als Erwachsenenbildungsmaßnahmen nach dem WBG förderungsfähig, selbst wenn sie manchmal auch Programmpunkte mit Bildungscharakter haben. Bildungsveranstaltung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes meint jedoch -> **Organisiertes Lernen** und dies trifft in der Regel nicht zu.

### FILM-, BILD- UND TONVERANSTALTUNG

Film-, Bild- und Tonveranstaltungen sind keine anerkennungsfähige Erwachsenenbildung, wenn es sich um bloße Vorführungen handelt. Es muss mindestens der gleiche Zeiteile für Aussprache oder thematische Verarbeitung verwandt werden. Überwiegt die Vorführung (z.B. Spielfilme), ist eine zusätzliche Veranstaltung erforderlich, die der Fortführung der Thematik dient.

-> **Dia- und Medieneinsatz**

### FRAUENFRÜHSTÜCK

Diese Veranstaltungsform erfreut sich zunehmender Beliebtheit, da sie die angenehme Atmosphäre eines gemeinsamen Frühstücks mit dem Gespräch über interessante Themen verbindet; oft dient auch ein Referat dazu als Einstieg. Abrechenbar sind nur die Zeiteile, die der inhaltlichen Beschäftigung mit dem Thema dienen. Voraussetzung ist, dass zu dem Frauenfrühstück unter Angabe der Thematik öffentlich eingeladen wurde.

## FREIZEIT, GESELLIGE VERANSTALTUNG

Freizeitangebote, die überwiegend Erholungs- oder Unterhaltungscharakter haben, sind nicht bezuschussungsfähig. Dies schließt gesellige Veranstaltungen jeder Art ein (z.B. Gemeindefeste, Ausflüge, Bunte Abende u.ä.).

Natürlich bedeutet das nicht, dass Erwachsenenbildungsveranstaltungen nur als trockener Unterricht vorzustellen sind. Bildungsveranstaltungen können durchaus erholende Elemente beinhalten, wenn im Programm ein übergeordnetes Lernziel deutlich ist und die erholenden und geselligen Elemente zeitlich nicht überwiegen. Förderungsfähig sind dann nur die Bildungsphasen, nicht die gesamte Veranstaltungsdauer.

Familien-, Senioren-, Gemeindefreizeiten o. ä. sind dann als Bildungsfreizeiten förderungsfähig, wenn das → **Organisierte Lernen** gegenüber den erholenden oder geselligen Anteilen überwiegt. Bei mehr als acht Unterrichtsstunden gilt die Maßnahme als längerfristige Veranstaltung, bei weniger als acht Unterrichtsstunden als Einzelveranstaltung. Es werden ausschließlich die bildungsrelevanten Zeiten angerechnet.

Wenn der Bildungsanteil an der Veranstaltung weniger als sechs Unterrichtsstunden am Tag umfasst, muss die Bildungsarbeit mit einem Ablaufplan dokumentiert werden; eine Teilnahmeliste ist erforderlich. Die Förderung als Studienfahrt setzt ein Programm von durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden pro Tag voraus.

Auch hier ist die → **Veröffentlichung** bereits entscheidend: Bei den Angeboten mit Freizeitanteilen muss der Charakter als Bildungsmaßnahme durch Angabe der Themenschwerpunkte bzw. der sonstigen Lernangebote deutlich erkennbar sein. Eine Bildungsfreizeit sollte durch einen ausführlichen Prospekt ausgeschrieben worden sein, der auch das Bildungsprogramm anzeigt. Es empfiehlt sich, den Ablaufplan dem Veranstaltungsnachweis beizulegen.

## GEDÄCHTNISTRaining

Gedächtnistraining wird immer mehr als wichtiges und attraktives Angebot, besonders im Rahmen der Altenbildung anerkannt. Die Förderungsfähigkeit nach dem Weiterbildungsgesetz ist unproblematisch, sofern aus der → **Veröffentlichung** hervorgeht, dass Gedächtnistraining als Kurs nach einer anerkannten Methodik unter fachkundiger Anleitung angeboten wird.

## GEMEINDEBRIEF

Unbestritten ist der Gemeindebrief ein wichtiges Medium für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde. Allerdings reicht er in der Regel nicht aus, die → **Veröffentlichung** von Erwachsenenbildungsveranstaltungen i.S.d. Weiterbildungsgesetzes hinreichend

sicherzustellen. Er wird doch eher als Mitgliederzeitschrift wahrgenommen, nicht aber als Veranstaltungsprogramm, das sich bewusst an alle Bürgerinnen und Bürger wendet, ungeachtet Ihrer Konfessionszugehörigkeit. Auch sind die Ankündigungen sehr häufig nur auf die Termine von Gruppen und Kreisen zugeschnitten, ohne ausreichende Beschreibung der Bildungsthematik. Speziell für Bildungsveranstaltungen zugeschnittene Formen der Veröffentlichung sind darum vorzuziehen. Die Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung haben deshalb für ihren jeweiligen landeskirchlichen Bereich spezielle Muster für Kleinplakate, Aushänge, Handzettel u.ä. Formen der → **Veröffentlichung** erstellt.

## GENDER MAINSTREAMING

*Gender Mainstreaming* – im Deutschen ist dieser englische Begriff am ehesten als Geschlechtergerechtigkeit zu definieren – steht für einen neuen Ansatz der Gleichstellungspolitik, der die unterschiedlichen Lebens- und Interessenlagen sowie Bedürfnisse von Frauen und Männern erkennt und berücksichtigt. Auch in der Erwachsenenbildung berührt dies alle Bereiche, etwa die Aufgaben- und Ressourcenverteilung zwischen Männern und Frauen, die pädagogische Planung, Zeitpunkt und Ort von Veranstaltungen, Form, Inhalte und Orte der Werbung u.v.m.

→ **Gleichstellung von Frauen und Männern, → Sonderfördermittel**

## GESUNDHEITSBILDUNG

Zum Bereich der Gesundheitsbildung zählen sowohl präventive, präventiv/rehabilitative Maßnahmen wie auch rehabilitative Weiterbildungsmaßnahmen. Im präventiven und präventiv/rehabilitativen Bereich (z.B. Rückenschule oder Wirbelsäulengymnastik) sind lediglich zeitlich begrenzte Kurse (20 U-Std.) bezuschussungsfähig.

Im rehabilitativen Bereich ist die Förderung auf einzelne, inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Kurse (30 U-Std.) begrenzt. Es handelt sich hierbei um Zielgruppenarbeit in den Bereichen wie Krebsnachsorge, Osteoporose, Diabetes und dergleichen. Dies schließt praktische Übungen ein, soweit sie pädagogisch als Bestandteil des Lernprozesses zur Einführung eingesetzt werden und den Charakter des „Einübens“ haben.

Weitere Kurse in o.g. Bereichen unter gleichen Themenstellungen können im selben Jahr nur dann bezuschusst werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen. Fortbildungen mit zentralem Theorieteil und mit nachvollziehbar aufeinander aufbauenden Lernzielen und Lernschritten sind auch bei höherer Unterrichtstundenzahl bezuschussungsfähig. Erste-Hilfe-Kurse, aber auch Schwesternhelferinnenkurse, sind nur dann förderungsfähig, wenn die Verantwortung für die Durchführung bei

der ELAG oder einem ihrer Mitglieder liegt und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Maßnahmen, die durch das Landesgesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen erfasst werden, sind grundsätzlich nicht bezuschussungsfähig.

### GLAUBENSGESPRÄCH, GLAUBENSKURS

Das Angebot von Gesprächen über Glaubensfragen gehört zum unverzichtbaren Eigenprofil evangelischer Erwachsenenbildung. Die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung fördert Kurse, Tagesveranstaltungen und Seminare und andere Veranstaltungsformen ihrer Mitglieder, die im Rahmen theologischer Bildungsangebote („Glaubenskurse“) durchgeführt werden. Die Förderung durch öffentliche Mittel des Landes Rheinland-Pfalz setzt die Einhaltung von Standards voraus, wie sie im Weiterbildungsgesetz und den entsprechenden Durchführungsverordnungen niedergelegt sind. Diese sind für Glaubenskurse unter anderem ...

- bildungsrelevante Themenstellung,
- teilnehmenden- und problemorientierte Gestaltung des Lernprozesses,
- öffentliche Ankündigung.

Für die Beurteilung der Veranstaltungen ist insbesondere wichtig, die methodisch-didaktische Prinzipien offenzulegen, um die Veranstaltungen auch als öffentliche Weiterbildungsmaßnahme zu qualifizieren. Dazu gehören im Besonderen ...

- die Organisation einer dialogischen Kommunikationsstruktur, d.h. den Teilnehmenden werden Angebote zum Lernen gemacht und Möglichkeiten der kritischen Reflexion gegeben;
- es muss Raum gegeben werden für eine plurale theologische Reflexion, d.h. es müssen unterschiedliche Positionen in den Lernprozess eingegeben und besprochen werden können;
- die Bildungsarbeit muss ergebnisoffen bleiben; die Lernenden müssen frei darüber entscheiden können, was für sie wesentlich ist und welche Schlüsse sie im Hinblick auf ihre eigene religiöse Praxis ziehen.

Die beiden Elemente – dialogische Kommunikationsstruktur und die Pluralität der theologischen Ansätze – müssen im Planungsablauf dokumentiert und im Veranstaltungsnachweis sichtbar werden.

### GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Das Weiterbildungsgesetz von 1996 hat der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Frauenförderung und der Gleichstellung von Frauen und Männern einen hohen Stellenwert eingeräumt. Im Rahmen der Regelförderung werden sie z.B. dadurch besonders bevorzugt, dass sie schon ab sechs Unterrichtsstunden als **-> längerfristige Veranstaltungen** gelten und dadurch mit einem höheren Stundensatz ge-

fördert werden. Darüber hinaus können Bildungsveranstaltungen, die diesen Zielen vorrangig dienen, bei entsprechender vorheriger Beantragung wesentlich günstiger bezuschusst werden als im Rahmen der Regelförderung.

-> **Sonderfördermittel**

### GRUPPE, KREIS

In vielen Gemeinden bestehen Gruppen und Kreise, in denen sich Menschen in einer ähnlichen biographischen oder sozialen Lebenssituation treffen. Das sind – um Beispiele zu nennen – Gruppen für Frauen, Männer, Ehepaare, alte Menschen. Es sind häufig aber auch Gruppen, die ein gemeinsames Anliegen zusammenführt, zum Beispiel Bibelkreise, Arbeits- oder Gesprächskreise, Selbsthilfegruppen. Die Anerkennungsfähigkeit als Weiterbildungsangebot hängt entscheidend davon ab, in welchem Sinne und in welchem Ausmaß Offenheit und öffentliche Zugänglichkeit für den betreffenden Kreis erwünscht und ermöglicht ist. Förderungsfähig sind nur solche Gruppen und Kreise, die sich bewusst von ihrem Selbstverständnis als Lerngruppen verstehen und sich darüber hinaus für alle an den angebotenen Themen Interessierte öffnen und dies durch eine entsprechende öffentliche Einladung auch dokumentieren.

Dabei muss nicht jedes einzelne Treffen gesondert angekündigt werden; es genügt die Einladung zu einer bestimmten thematischen Arbeitsphase oder zu einem überschaubaren Zeitraum mit thematischer Vorausschau. Empfehlenswert ist ein Plakataushang oder Handzettel mit Angabe der Themen und Termine oder ein Einzelprospekt mit einer inhaltlichen Beschreibung der Themenschwerpunkte. Mindestens zwei Veröffentlichungen pro Jahr sind erforderlich. Es wird empfohlen, sich bei der Gestaltung der Veröffentlichungen von der zuständigen Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung beraten und unterstützen zu lassen.

Planungsgespräche, gesellige Zusammenkünfte oder thematisch offene Treffen eines Kreises können im Gesamtprogramm durchaus enthalten sein; allerdings sind nur die Veranstaltungen mit ausdrücklichem Bildungscharakter abrechenbar.

-> **Selbsthilfegruppe**

-> **Arbeitskreis, Gesprächskreis**

### GYMNASTIK

Bei Gymnastik ist die Förderung auf einzelne, inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Kurse begrenzt, die der gezielten Einführung in Übungen für spezifische körperliche Funktionsbereiche durch eine ausgewiesene Fachkraft dienen (Gesundheitsbildung). Dies schließt praktische Übungen ein, soweit sie pädagogisch als Bestandteile des Lernprozesses zur Einführung eingesetzt werden. Kurse oder gar kontinuierliche Gruppen, die sich überwiegend der Ausführung

gymnastischer Übungen zum allgemeinen Fitness-oder Bewegungstraining widmen, sind nicht förderungsfähig. Das Gleiche gilt für Yoga-Kurse.

Pro Kurs können maximal zwanzig Unterrichtsstunden geltend gemacht werden, wobei die → **Teilnahmezahl** von acht nicht unterschritten werden darf (ohne Ausnahmeregelung). Ein weiterführender Kurs ist anerkanntungsfähig, wenn er mit einer neu akzentuierten inhaltlichen Ausschreibung veröffentlicht wird. Eine eigene Teilnahmeliste ist erforderlich.

Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur dann bezuschusst werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

### HAUSWIRTSCHAFT

Prinzipiell können für alle Bereiche, die im Zusammenhang der Haushaltsführung anfallen, entsprechende Bildungsmaßnahmen angeboten werden: Nähen, Kochen, Körperpflege, Säuglingspflege etc. Allerdings ist in vielen Fällen eine ähnliche Abgrenzung zu beachten wie bei dem Bereich → **Kreatives Gestalten**: Durch entsprechende Angaben über die konkret zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse muss in der Ankündigung verdeutlicht werden, dass es sich nicht lediglich um das Ausüben einer bereits erlernten Fertigkeit handelt. Entsprechend sollte auch deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um kontinuierliche Kreise handelt, sondern um → **Kurse**, in denen unter fachkundiger Anleitung spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten gelernt werden. (Ein „Nähkreis“ ist also nicht förderungsfähig, wohl aber ein „Nähkurs: Vom Schnittmuster zum Kleid“.)

### INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN DIE ERWACHSENENBILDUNG

In Rheinland-Pfalz leben zurzeit etwa 410.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Diese Tendenz ist aufgrund des demographischen Wandels steigend. Menschen mit Behinderung sind mit vielen Barrieren in ihrem Alltag konfrontiert, auch bezogen auf den persönlichen Bildungs- und Lernprozess. Auch wenn es einige Einrichtungen gibt, die sich dem Thema schon etwas länger und intensiver widmen, kann von einem inklusiven flächendeckenden Angebot innerhalb der Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz noch keine Rede sein. Eine Ausweitung bereits bestehender positiver Ansätze im Bereich evangelischer Erwachsenenbildung ist eine wichtige Zukunftsaufgabe. Das gilt gleichermaßen für die Einbeziehung von Zielgruppen über diejenigen hinaus, die bislang vorrangig angesprochen wurden.

Das Konzept der Inklusion geht davon aus, dass jeder Mensch das Recht hat, ein aktives und selbstbestimmtes Mitglied einer hete-

rogenen Gesellschaft zu sein. Dabei setzt der inklusive Ansatz eine in sich heterogene Gesellschaft voraus. Inklusion kann daher auch nicht nur in Bezug auf Menschen mit Behinderung gedacht werden. Die Gesellschaft gilt es in ihrer gesamten Vielfalt wahrzunehmen.

Daher ist es wichtig ...

... eine inklusive pädagogisch Praxis zu entwickeln: Lernarrangements für die Vielfalt konzipieren und umsetzen. Das bedeutet z.B. die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Teilnehmer/innen regulärer Kurse.

... inklusive Kulturen zu schaffen: Inklusive Werte in der Institution verankern; Implementierung einer inklusiven Leitbildkultur in den Einrichtungen.

... inklusive Strukturen zu etablieren: d.h. die eigene Organisation und die vorhandenen Strukturen so zu gestalten, dass sie Vielfalt widerspiegeln und fördern.

### INTERNATSMÄSSIGE UNTERBRINGUNG

Veranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung ermöglichen in der Regel intensivere Lernprozesse und werden höher bezuschusst, da sie höhere Kosten verursachen. Hierbei ist nicht an die Unterbringung in einem „Internat“ zu denken, sondern an Bildungshäuser, Tagungsstätten und Hotels, sofern Übernachtung und Verpflegung zu den ausgeschriebenen Leistungen des Veranstalters gehören. (An eine Unterbringung in Privatquartieren ist jedoch nicht gedacht.) In der Regel ist dies so zu gestalten, dass alle Teilnehmenden an einem Ort untergebracht sind. Da es sich hier um längerfristige Veranstaltungen (mindestens acht UStd.) handelt, ist eine → **Teilnahmeliste** erforderlich. Angerechnet werden die Bildungsphasen (Gesamtzahl der Minuten, geteilt durch 45). Pro ganzer Tag sind durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden erforderlich, aber höchstens acht Unterrichtsstunden anrechenbar. Ein dreitägiges Seminar kann zwischen 12 und 24 Unterrichtsstunden umfassen (z.B. Wochenendseminar).

### INTERNE SCHULUNG, VERBANDSTÄTIGKEIT

Der Begriff „Schulung“ signalisiert in der Regel, dass ein enger Personenkreis von Funktionsträgerinnen und -trägern für fest umrissene Aufgaben qualifiziert wird. Nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes sind interne Schulungen sowie Maßnahmen, die vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Einrichtung, ihres Trägers oder eines Verbandes dienen, nicht förderungsfähig.

Hierunter fallen auch Veranstaltungen mit verbandsorganisatorischen und verbandsinternen Aufgaben, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit. Für den Bereich der Kirche und Kirchengemeinde sind beispielsweise Presbyteriumssitzungen, Besprechungen der Mitar-

beitenden, Vorbereitungskreise, Gemeindebrief-Redaktionskreise, Gemeindeversammlungen, gemeindeinterne Mitarbeitendenfortbildungen u.ä. von der Förderung ausgeschlossen. Unter bestimmten Bedingungen können jedoch offene Maßnahmen der Mitarbeitendenfortbildung als öffentliche Bildungsangebote förderungsfähig sein. → **Mitarbeitendenfortbildung**

### INTERNETBASIERTES LERNANGEBOT

Das Lernen mit neuen Medien, z.B. in Form des *Blended Learnings*, das verschiedene Formen des Lernens – also Lernen in Präsenzphasen – kombiniert mit Selbstlernmaterialien und einer internetbasierten Lernumgebung (im Idealfall durch Tutor/innen betreut) ist bei vielen Weiterbildungsträgern inzwischen ein gut etablierter Bestandteil ihrer Angebotspalette. Darüber hinaus entwickeln sich auch neue Angebotsformen, wie etwa das *Digital Game-based Learning*, also die Verbindung von Wissensvermittlung und Spielen von Computer- und Videospielen. Dabei wird versucht, das Lern- und Motivationpotential von digitalen Spielen zum Erlernen von „regulärem“ Wissen zu verwenden, welches auch über das Spiel hinaus genutzt werden kann, z.B. durch Vermittlung von Grundlagenwissen zu einem bestimmten Thema. Zunehmend gewinnt auch das *Geocaching* (im Bildungszusammenhang auch *Educache* genannt), das die allseits bekannte Schnitzeljagd auf event-orientierte Weise mit einem Lernarrangement verbindet, in der Erwachsenenbildung an Bedeutung. Auch *QR-Code-basierte Angebote* ermöglichen neue und interessante Optionen des informellen Lernens und könnten gerade jüngere Zielgruppen für Angebote der Erwachsenenbildung interessieren.

Online-Lernen ist in Rheinland-Pfalz unter bestimmten Bedingungen als Unterrichtsstunden abrechenbar. Näheres erfahren Sie bei den landeskirchlichen Einrichtungen der EEB oder der Landesgeschäftsstelle.

### JUGENDLICHE, KINDER UND SCHÜLER

Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an Erwachsene. Abweichend von der Volljährigkeitsgrenze wird davon ausgegangen, dass Teilnehmende bereits ab 16 Jahren Adressat/innen der Weiterbildung für Erwachsene sein können. Für die Förderungsfähigkeit ist entscheidend, dass Ankündigung und Ausschreibung in Bezug auf die angesprochene Altersgruppe offen sind. Spezielle Kinder- und Schülerkurse sind daher ausgeschlossen. Wenn einzelne Teilnehmende jünger als 16 Jahre sind, bleibt die Maßnahme dennoch förderungsfähig. (Allerdings schließt die Förderung einer Veranstaltung nach dem Gesetz für die außerschulische Jugendbildung die gleichzeitige Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz aus.)

### KINDERBETREUUNG

Um die Beteiligung von Frauen, Alleinerziehenden, Ehepaaren u.a. bei Angeboten der Erwachsenenbildung zu erleichtern, ist es mitunter sinnvoll, begleitend zur Veranstaltung eine Kinderbetreuung anzubieten. Bei manchen Maßnahmen, wie z.B. Bildungsfreizeiten für Familien, kann dies sogar ein integraler Bestandteil der pädagogischen Konzeption sein. Um die zusätzlichen Kosten aufzufangen, kann dafür bei entsprechender vorheriger Beantragung ein Sonderzuschuss gezahlt werden. → **Sonderfördermittel**

### KINDERTAGESSTÄTTEN-ELTERNARBEIT

Als Weiterbildung kann anerkannt werden, wenn vom Kindergarten einer Kirchengemeinde aus Eltern (auch über den Kreis der Kindergarteneltern hinaus) zu Veranstaltungen eingeladen werden, die deren pädagogische Kompetenzen fördern. Dies können etwa sein: Kreativangebote, Vorträge über Kinderbücher, Kurse über Erziehungsfragen, Seminare über frühkindliche religiöse Erziehung u.a.m. Eine schriftliche → **Veröffentlichung** ist auch hier Voraussetzung. Die Thematik muss deutlich angegeben werden.

Allgemeine Elternabende, die der Kindergarten im Rahmen seines Auftrages gemäß dem Kindergarten gesetz durchführt (z.B. Informationsabende, Selbstdarstellungen, Wahlen zum Elternausschuss), können nicht als Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz geltend gemacht werden.

Weiterbildungsangebote für Erzieher/innen, die bereits im Rahmen der Initiative „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ gefördert werden, können nur dann nach dem Weiterbildungsgesetz abgerechnet werden, wenn bei der Antragstellung bzw. dem Verwendungsnachweis die Unterrichtsstunden jeweils angegeben bzw. einkalkuliert werden, damit eine Doppelförderung vermieden wird.

### KIRCHENCHOR, SING- UND INSTRUMENTALKREIS

Der Kirchenchor ist vorrangig ein Element des Gemeindelebens, zumal seine Arbeit häufig gottesdienstbezogen ist. Auch wenn unbestritten in den Proben intensiv gelernt wird, ist hier doch kein öffentliches Weiterbildungsangebot gegeben. Übungsstunden und Aufführungen sind daher generell nicht förderungsfähig (dies gilt analog auch für Orchester, Sing- und Instrumentalkreise). Förderungsfähig hingegen können zeitlich begrenzte → **Musikkurse** sein, wenn sie mit einer Angabe der Lerninhalte öffentlich ausgeschrieben werden.

## KONFIRMANDEN-ELTERNARBEIT

Förderungsfähig können Veranstaltungen sein, die sich an die → **Zielgruppe** der Konfirmanden-Eltern richten, sofern hier gezielt Bildungsthemen behandelt werden, beispielsweise pädagogisch-psychologischer oder theologisch-kirchlicher Art. Dies muss durch die schriftliche → **Veröffentlichung** inhaltlich ausgewiesen werden. Zusammenkünfte, zu denen die Konfirmanden-Eltern eingeladen wurden, um über die Konfirmation zu informieren, werden nicht als förderungsfähige öffentliche Weiterbildungsmaßnahmen angesehen; deutlich ist, dass das Anliegen, die Eltern auf die Konfirmation ihrer Kinder angemessen vorzubereiten, vorrangig im → **träger-spezifischen Eigeninteresse** der Kirche liegt.

→ **Kindertagesstätten-Elternarbeit**

## KOOPERATIONSVERANSTALTUNG

Veranstaltungen der gemeindlichen Erwachsenenbildung finden gelegentlich in Kooperation mit einer anderen Einrichtung (z.B. katholische Kirchengemeinde, Volkshochschule, Johanniter-Unfallhilfe, Verbraucherberatung u.a.m.) statt. Solche Kooperationsveranstaltungen können nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden, sofern nicht lediglich ein Angebot Dritter wahrgenommen wird. Die → **Veröffentlichung** muss daher deutlich die eigene Mitträgerschaft ausweisen.

Sollten mehrere der Partner Fördermittel nach dem Weiterbildungsgesetz beanspruchen können, so ist vorher zu klären, wer die Unterrichtsstunden abrechnet. Doppelbezuschussung ist auszuschließen.

→ **Angebote anderer Veranstalter**

## KREATIVES GESTALTEN

Dieser Begriff ist nicht nur die vornehmere Fassung des Begriffs „Basteln“. Er ist tatsächlich besser geeignet, die pädagogische Zielsetzung von einschlägigen Angeboten zum Ausdruck zu bringen, geht es doch um die Förderung der schöpferischen Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeit. Um die Abgrenzung zu bloßer Freizeitbeschäftigung oder Hobbypflege deutlich zu machen, müssen in der Ausschreibung konkrete Angaben über die spezifischen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten sein, die bei dem Kurs unter Anleitung durch eine ausgewiesene Fachkraft vermittelt werden sollen. Übung gehört selbstverständlich zum Erwerb kreativer und gestalterischer Fertigkeiten; die Ausübung darf jedoch nicht im Vordergrund stehen. Bezuschussungsfähig sind nur zeitlich begrenzte Kurse (20 U-Std.), keine kontinuierlichen Kreise. Ein weiterführender Kurs ist anererkennungsfähig, wenn er mit einer neu akzentuierten inhaltlichen Ausschreibung veröffentlicht wird. Eine eigene Teilnahmeliste ist erforderlich.

Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur dann bezuschusst werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

Als grundsätzliche Ausnahme gilt die Arbeit mit → **Menschen mit Behinderungen**: Hier ist die Abrechnung eines höheren Übungsanteils möglich. Ausnahmen müssen immer begründet werden.

## KULTURELLE BILDUNG

Von kultureller Bildung wird gesprochen, wenn eine bestimmte Thematik nicht nur mit lernspezifischen Methoden bearbeitet wird, sondern auch mit künstlerischen oder medialen Gestaltungsformen (z.B. → **Theater**, Film, Video, Fotografie). Dies wird als Weiterbildung anerkannt, wenn die inhaltlichen Schwerpunkte und die kulturpädagogische Zielsetzung in der Ausschreibung und im Maßnahmenverlauf überwiegen und deutlich erkennbar sind. Auch theoretische Aspekte und pädagogische Anleitungen sollten angesprochen werden. Kommt es bei kulturellen Bildungsangeboten im Anschluss zur Darstellung der Ergebnisse (z. B. Video-Sendung im Offenen Kanal, Theateraufführung, Foto-Ausstellung), so berührt dies die Anerkennungsfähigkeit als Weiterbildung nicht.

Theater-, Video-, Fotogruppen o.ä., die sich kontinuierlich zur Hobbypflege treffen, können nicht gefördert werden.

## KURS

Ein Kurs ist eine wichtige Arbeitsform der Erwachsenenbildung: Er setzt die Planung der Inhalte, Arbeitsschritte, Methoden usw. voraus und wird in der Regel von einer fachkundigen Leitung durchgeführt. Kirchengemeinden sollten häufiger den Mut aufbringen, Kursangebote zu machen. Der Kurs weckt die Assoziation eines zeitlich befristeten Angebots, ohne Beteiligungserwartung auf Dauer (wie etwa bei dem Stichwort „Gruppe“ oder „Kreis“). Das spricht viele Menschen heute eher an.

Die Kursinhalte können aus ganz unterschiedlichen Lebens- und Themenbereichen stammen, sei es Kreativität, Haushaltsführung, Eutonie, Gesundheitspflege, um nur einige Beispiele zu nennen. Aber auch theologische, pädagogische oder politische Inhalte lassen sich durchaus in Form eines Kurses darbieten

→ **Längerfristige Maßnahme**, → **Gruppe**, **Kreis**

## LÄNGERFRISTIGE MASSNAHME

Als „längerfristig“ gilt eine Maßnahme, die mindestens acht Unterrichtsstunden umfasst (bei zusammenhängender Thematik, gleicher Leitung und weitgehend gleichem Teilnahmekreis). Ein mehrteiliges Seminar mit drei Abenden à drei Unterrichtsstunden gilt daher als → **Längerfristige Maßnahme** (bei zwei Abenden à drei

U-Std. oder drei Abenden à zwei U-Std. wäre das Seminar nur eine → **Einzelveranstaltung**). Auch ein einzelner Studientag ist „längerfristig“, wenn er insgesamt acht Unterrichtsstunden erreicht. Bei längerfristigen Maßnahmen muss eine → **Teilnahmeliste** geführt werden.

**Sonderregelung:** Veranstaltungen, die der → **Politischen Bildung** oder der → **Gleichstellung von Frauen und Männern** dienen, können bereits mit sechs Unterrichtsstunden als längerfristige Maßnahmen geltend gemacht werden. Diese studenreduzierten Maßnahmen dürfen 15 Prozent des Gesamtangebots der anbietenden Einrichtung nicht überschreiten.

**Sonderfall:** Maßnahmen, die mit einer Einzelveranstaltung beginnen, sich aber später in verschiedene Gruppen teilen.

Eine Maßnahme, bei der das erste Treffen mit allen Teilnehmenden gemeinsam stattfindet, welche sich aber dann in verschiedene Gruppen mit jeweils eigenen Themen aufteilt, ist in ihrer Einordnung von der Art der Ausschreibung abhängig: Wenn die Veranstaltung als singulär mit verschiedenen Arbeitsgruppen angekündigt wurde, dann ist es eine Einzelveranstaltung. Wenn in der Ausschreibung bereits darauf hingewiesen wurde, dass aus dem ersten Treffen mehrere voneinander unabhängige Maßnahmen hervorgehen, dann handelt es sich um verschiedene Veranstaltungen, die somit einzeln abzurechnen sind.

### LEKTÜRE-, LITERATURKURS

Die gemeinsame Lektüre in einer Gruppe kann dann als Weiterbildung gelten, wenn dies mit einer zeitlich mindestens gleichwertigen inhaltlichen Beschäftigung mit literarischen, existentiellen oder politischen Themen verbunden wird (was über reine Buchbesprechungen hinausgeht). Dies muss in der → **Veröffentlichung** deutlich angekündigt werden. Auch wenn die Buchauswahl mit den Teilnehmenden erst bei Kursbeginn festgelegt wird, muss die Ankündigung eine thematische Zielsetzung zum Ausdruck bringen (z.B. Frauen in der Literatur, historische Themen, Existenzfragen). Anerkennungsfähig sind nur zeitlich abgegrenzte Einzelkurse. Ein Folgekurs muss wieder mit neuen Inhalten öffentlich ausgeschrieben werden.

### LERNFREUNDLICHE GESTALTUNG VON BILDUNGSRÄUMEN

Der Lernprozess der Teilnehmer/innen wird neben anderem von einer lernfreundlichen Gestaltung der Bildungsräume beeinflusst. Bildungsräume sollten unterschiedliche Lehr-Lern-Methoden und vielfältige Interaktionen und den Einsatz unterschiedlichster Medien ermöglichen. Sie sollten von der farblichen Gestaltung und

räumlichen Ausstattung her Funktionalität und Ästhetik so miteinander verbinden, dass die Teilnehmer/innen diese als angenehm und lernfördernd empfinden.

Weitere Informationen und Praxisvorschläge enthält die Arbeitshilfe „Lernfreundliche Bildungsräume“, die von der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz herausgegeben wird und entweder dort oder über die Geschäftsstelle der ELAG erhältlich ist.

### LESUNG, BUCHPRÄSENTATION

Lesungen/Autorenlesungen/Buchpräsentationen sind als solche keine aner kennungsfähige Weiterbildung, da unter den Teilnehmenden kein → **Organisiertes Lernen** stattfindet. Ähnlich wie eine → **Aufführung** kann jedoch auch eine Lesung als Bestandteil eines mehrteiligen Seminars oder eines → **Lektüre-, Literaturkurses** mit weitergehender Thematik in den Veranstaltungsnachweis einbezogen werden.

### MEDITATION

Meditation wird häufig als Bezeichnung für geistliche Betrachtungen gebraucht. Häufig soll damit angedeutet werden, dass eine ganzheitliche Ansprache der Teilnehmenden erfolgt, die über bloßes „Nachdenken“ hinausgeht. Solche Veranstaltungen sind – ebenso wie → **Andachten** – keine Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

Anders ist es bei einem → **Kurs**, der die Teilnehmenden in bestimmte Meditationsweisen einführt und einübt; dazu zählen auch spezifisch christliche Meditationsweisen wie das Herzensgebet. Auch hier gilt, dass das praktische Ausüben sinnvollerweise Bestandteil des Lernprozesses ist, aber nicht im Vordergrund stehen darf. Es gehören also immer „lehrhafte“ Elemente dazu, die auf Einführung oder vertieftes Verstehen hinzielen. Der Bildungscharakter einer solchen Veranstaltung sollte durch einen Seminarplan dokumentiert werden. Gruppen, die sich regelmäßig zu gemeinsamen Meditationsübungen ohne solche Elemente treffen, können nicht gefördert werden. Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 U-Std.). Ein weiterführender Kurs ist aner kennungsfähig, wenn er mit einer neu akzentuierten inhaltlichen Ausschreibung veröffentlicht wird. Eine eigene Teilnahmeliste ist erforderlich.

Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur dann bezuschusst werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

## MITARBEITENDENFORTBILDUNG

Ehren-, neben und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Gemeinde durch Aus- und Fortbildung zu fördern, ist ein wesentlicher Auftrag kirchlicher Erwachsenenbildung. Bei der Frage, ob solche Fortbildungen bezuschussungsfähig sind, ist jedoch streng darauf zu achten, ob es sich um öffentliche Weiterbildungsangebote handelt. Diese müssen sich deutlich von → **Internen Schulungen** zu kirchenspezifischen Zwecken abheben.

Dies trifft sicherlich am ehesten zu für Fortbildungsangebote, die zur Mitarbeit für den Bereich Erwachsenenbildung qualifizieren. Auf diese Weise trägt die Kirche als Träger der Weiterbildung zur Professionalisierung ihrer Mitarbeitenden bei. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag dazu, dass ihre Bildungsangebote durch geeignete Mitarbeitende als → **Organisiertes Lernen** geplant und geleitet werden. Allerdings müssen solche Fortbildungsangebote öffentlich angekündigt werden, damit sie für Interessierte offen und zugänglich sind. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, die zu vermittelnden Lerninhalte in der → **Veröffentlichung** deutlich zu beschreiben.

Förderungsfähig sind ebenfalls Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende mit öffentlichkeitsrelevanten Aufgaben, wie zum Beispiel bei Krankenbesuchsdiensten, Nachbarschaftshilfe, Telefonseelsorge, Sozialdiensten. Um den Eindruck zu vermeiden, es handle sich hierbei lediglich um → **Interne Schulungen**, ist durch Presseveröffentlichungen, Prospekte oder Handzettel etc. der Nachweis zu führen, dass die Fortbildungsangebote öffentlich angekündigt wurden und für potentiell Interessierte zugänglich waren (unbeschadet dessen, dass Teilnahmebeschränkungen aufgrund bestimmter Eingangsvoraussetzungen möglich sind).

Mitarbeitendenfortbildung, die sich ausschließlich auf gemeindliche oder kircheninterne Aktivitäten bezieht, insbesondere im Umfeld von Gottesdienst (z.B. Kindergottesdienst-Helfendenkreis, Prädikantinnen- und Prädikantenfortbildung, missionarischer Besuchsdienst, Gemeindebrief-Redaktionskreis) sind dagegen eindeutig nicht als öffentliche Weiterbildungsmaßnahmen förderungsfähig.

Berufliche Fort- und Weiterbildungs-Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie über den Bereich evangelischer Träger hinaus angeboten werden und nicht durch andere Gesetze oder Rechtsvorschriften erfasst sind (hier ist im Einzelfall eine Abstimmung mit der zuständigen Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung ratsam).

## MUSIKKURS

Musikkurse können förderungsfähig sein, wenn sie ausdrücklich als Kurse für mindestens acht erwachsene Teilnehmende durchgeführt werden (ohne Ausnahmeregelung; → **Teilnahmezahl**). Mit der Bezeichnung → **Kurs** ist impliziert, dass es sich um zeitlich begrenzte Angebote handelt (20 Ustd.), die nach Inhalt und Zielsetzung in sich abgeschlossen sind. Durch → **Veröffentlichung** muss das Angebot für jedermann zugänglich sein, wobei die zu vermittelnden musikalischen Kenntnisse oder Fertigkeiten angegeben sein müssen. Wenn ein Chor, Orchester oder Instrumentalkreis regelmäßig zusammenkommt, z. B. um das Zusammenspiel zu üben, neues Material einzustudieren oder für eine Aufführung zu proben, so handelt es sich dabei nicht um förderungsfähige Weiterbildungsveranstaltungen.

→ **Kirchenchor**, → **Kreatives Gestalten**

## ORGANISIERTES LERNEN

In Abgrenzung zu den überwiegend spontan und unsystematisch ablaufenden Lernprozessen im Alltag werden als Maßnahmen der Weiterbildung nur organisierte Lernprozesse angesehen. Bei der Frage der Anerkennungs- und Förderungsfähigkeit von Veranstaltungen ist es immer wieder hilfreich, sich die wichtigsten Kriterien dafür zu verdeutlichen:

- Erwachsenengemäße Veranstaltungsformen, z.B. Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Vortragsreihen, Seminare, Arbeits- und Gesprächskreise
- Klar umrissene Themen oder Lerninhalte, die be- oder erarbeitet werden
- Planung nach erwachsenenpädagogisch reflektierten didaktisch-methodischen Prinzipien
- Durchführung durch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Institutionelle Anbindung im Rahmen der  
→ **Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V.** bzw. im Rahmen angeschlossener Einrichtungen.

Bei der Auswahl von Themen, Inhalten, Veranstaltungsformen sowie bei dem Einsatz geeigneter Mitarbeitenden wird den Trägern weitestgehende Freiheit eingeräumt. Zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit wird grundsätzlich die → **Veröffentlichung** einer Weiterbildungsveranstaltung herangezogen; diese muss darum Angaben enthalten, die erkennen lassen, ob die Voraussetzung für organisiertes Lernen gegeben ist, wofür insbesondere das → **Thema** ausschlaggebend ist.

**PILGERFAHRT**

Pilgerfahrten sind dem Bereich Religionsausübung und nicht der Weiterbildung zuzuordnen und damit auch nicht förderfähig.

→ Ausflug, Fahrt, Wanderung

**PLAKAT**

Ein nicht zu unterschätzendes Medium der → Veröffentlichung von Bildungsveranstaltungen ist das Plakat. Es bietet vor allem die Möglichkeit, einen bestimmten Veranstaltungszeitraum überschaubar darzustellen bzw. auf aktuelle Veranstaltungen aufmerksam zu machen.

Dabei ist es wichtig darauf zu achten, dass ein Plakat natürlich an einer öffentlich gut zugänglichen Stelle angebracht sein muss; eine Pinwand im Gemeindezentrum oder ein Mitteilungsbrett im Eingangsbereich der Kirche stellt die öffentliche Ankündigung nicht im erforderlichen Ausmaß sicher.

**POLITISCHE BILDUNG**

Für Veranstaltungen aus dem weiten Themenspektrum politischer Bildung (z.B. Soziale Fragen, Entwicklungspolitik, Umwelt) lassen sich die Teilnehmenden für mehrere Abende schwerer binden als beispielsweise für Sprachkurse. Dennoch ist es aus pädagogischer Sicht sinnvoll, in der politischen Bildung auch Kurse anzubieten. In diesem Bereich gelten Bildungsveranstaltungen bereits ab sechs Unterrichtsstunden als → längerfristige Veranstaltung.

**PREDIGNACHGESPRÄCH,  
PREDIGTVORBEREITUNGSKREIS**

Das Angebot von Predignachgesprächen versucht, den monologischen Charakter der Predigt im Gottesdienst aufzubrechen; Bildungselement. Weil ein Predignachgespräch im engen Zusammenhang mit dem Gottesdienst zu sehen ist, kann es jedoch nicht als Maßnahme im Sinne des Weiterbildungsgesetzes angesehen werden. Gleiches gilt auch für Predigtvorbereitungsgruppen oder für Familien- und Kindergottesdienst-Vorbereitungskreise.

**PRESBYTERIUMS-  
(KIRCHENVORSTANDS-)FORTBILDUNG**

Dass Presbyterinnen und Presbyter bzw. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher für ihr Ehrenamt der Gemeindeleitung qualifiziert werden müssen, tritt immer stärker ins Bewusstsein. In vielen Gemeinden gibt es daher Veranstaltungen, die der Presbyteriumsfortbildung dienen. Diese sind jedoch als interne Schulungen anzusehen und insofern nicht als Angebote der öffentlichen Weiterbildung förderungsfähig.

Etwas anderes ist es, wenn auf gemeindeübergreifender Ebene – z.B. im Kirchenbezirk oder im Bereich der Landeskirche – Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden mit Themen, die nicht nur auf Leitungs- und Organisationsaufgaben des Presbyteramts bezogen sind.

→ Mitarbeitendenfortbildung

→ Interne Schulung, Verbandstätigkeit, → Zielgruppe

**QUALITÄTSENTWICKLUNG, QUALITÄTSSICHERUNG**

Bei der Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung geht es in der allgemeinen Erwachsenenbildung darum, wichtige Prozesse in der Bildungsarbeit systematisch zu erfassen und möglichst kontinuierlich zu verbessern. In Rheinland-Pfalz haben die staatlich anerkannten Weiterbildungsträger unterschiedliche Qualitätsmanagementsysteme eingeführt. Die drei in der ELAG zusammengeschlossenen landeskirchlichen Einrichtungen orientieren sich an dem von der DEAE (Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V.) entwickelten Rahmenmodell „Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen“ QVB. Dieses Modell ist eng auf den Kontext evangelischer Erwachsenenbildung ausgerichtet: Es eignet sich gut für kleinere Einrichtungen mit haupt- und ehrenamtlichen Personal, für dezentrale Strukturen und die Einbindung in Landes- und Dachverbänden wie die ELAG. Zertifizierungen sind in drei Stufen möglich.

Die landeskirchlichen Einrichtungen unterstützen die Qualitätssicherung der Evangelischen Erwachsenenbildung in den Kirchengemeinden durch ein breites Instrumentarium.

Dabei geht es um ...

- die fundierte Ermittlung des Bildungsbedarfs unserer Zielgruppen,
- eine gute Veranstaltungsplanung,
- eine Veröffentlichung, die möglichst genau die Zielgruppe erreicht und umfassend informiert,
- eine erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung,
- die optimale Kooperation mit den Referierenden,
- möglichst lernfördernde Veranstaltungsräume,
- eine einfach umsetzbare Veranstaltungsauswertung und anderes mehr.

**REFERENTIN/REFERENT**

Die Anerkennungs- und Bezuschussungsfähigkeit einer Veranstaltung ist nicht an den Einsatz eines Referenten oder einer Referentin gebunden, erst recht nicht an die Zahlung eines Honorars. Die Bestimmungen schreiben lediglich vor, dass die Maßnahmen von geeigneten Mitarbeitenden durchgeführt werden müssen, die über er-

wachsenenpädagogische Fähigkeiten verfügen. Diese werden durch entsprechende Erfahrungen und/oder Ausbildung erworben.

Damit wird an die Träger die Erwartung gestellt, dass sie – z.B. durch entsprechende Mitarbeitendenfortbildung – für eine Qualifizierung der Leitungspersonen Sorge tragen. Qualitätssicherung wird zu einem immer deutlicher eingeforderten Anspruch der öffentlichen Hand. Natürlich muss auch die Erwachsenenbildung der Kirche elementar daran interessiert sein, diesen Standards zu entsprechen.

Auch wenn es zur Bezuschussungsfähigkeit an sich nicht erforderlich ist, ist es sehr zu empfehlen, bei den → **Veröffentlichungen** – wo immer möglich – die Namen der Referierenden, der Kursleitung oder sonstigen fachlich und pädagogisch Verantwortlichen zu nennen. Dies trägt dazu bei, den Bildungscharakter zu verdeutlichen. Das gilt insbesondere für → **Arbeits- und Gesprächskreise**, um die Abgrenzung von rein informellen Gesprächsrunden klarzustellen.

→ **Qualitätsentwicklung**

### REISEBERICHT

Reiseberichte (etwa aus dem letzten Urlaub) sind beliebte Veranstaltungen in Kirchengemeinden. Um sie von reinen geselligen Veranstaltungen abzugrenzen, müssen sie als → **Organisiertes Lernen** kenntlich gemacht werden. Die bloße Angabe von Ländern, Landschaften usw. reicht als Titel der Veranstaltung nicht aus. Eine qualifizierte Themenangabe bei der Ausschreibung ist unabdingbar.

→ **Dia- und Medieneinsatz**

### RELIGIÖSE/THEOLOGISCHE BILDUNG

Themen der religiösen bzw. theologischen Bildung sind ein in der Weiterbildung ausdrücklich anerkanntes Sachgebiet. Gerade hier liegt ein wesentliches Moment des besonderen Profils kirchlicher Träger und ihres Beitrages zum öffentlichen Bildungsangebot. Es kommt jedoch entscheidend darauf an, wie diese Veranstaltungen methodisch konzipiert sind. Sie müssen natürlich öffentlich angekündigt und thematisch ausgeschrieben werden. Interessierte müssen sich – unabhängig vom konfessionellen und weltanschaulichen Standort – frei beteiligen können. Auch muss eine deutliche Abgrenzung von religiöser Praxis, Verkündigung u.ä. erkennbar sein. Bei der Formulierung der Themen sollte auf die Verständlichkeit für „Außenstehende“ geachtet werden. Dann können diese Veranstaltungen eine große Chance für den Dialog und das gemeinsame Lernen „über den Kirchturm hinaus“ bieten!

→ **Glaubensgespräch, Glaubenskurs**

→ **Trägerspezifisches Eigeninteresse**

### SCHAUKASTEN

Ein nicht zu unterschätzendes Medium der → **Veröffentlichung** von Bildungsveranstaltungen ist der Schaukasten. Er bietet vor allem die Chance, einen bestimmten Veranstaltungszeitraum überschaubar darzustellen bzw. auf aktuelle Veranstaltungen aufmerksam zu machen. Die jeweiligen Erwachsenenbildungsstellen in den Landeskirchen bieten dazu Muster für Plakate oder Aushänge an.

Der Schaukasten sollte an einer öffentlich gut zugänglichen Stelle angebracht sein. Eine Pinnwand im Gemeindehaus oder ein Mitteilungsbrett im Eingangsbereich der Kirche stellt die öffentliche Ankündigung nicht im erforderlichen Ausmaß sicher

### SELBSTERFAHRUNG, SUPERVISION, THERAPIE

Ohne Zweifel kommen in solchen Aktivitäten auch Lernprozesse in Gang. Gleichwohl sind sie nicht vorrangig als → **Organisiertes Lernen** konzipiert und daher im Sinne des Weiterbildungsgesetzes nicht förderungsfähig. Allerdings dürfen Weiterbildungsveranstaltungen, die öffentlich als Kurse, Seminare o.ä. zu einem bestimmten Thema angeboten werden, im methodischen Ablauf durchaus Elemente aus diesen Bereichen enthalten. So kann z.B. in einem Studienzirkel des Fernstudiums Erwachsenenbildung auch Praxisberatung mit supervisorischen Anteilen stattfinden. Therapie/Beratung darf im Rahmen von Weiterbildung nicht durchgeführt werden.

Bei Informationen zu Therapieformen ist darauf zu achten, dass diese kritisch und/oder im Kontext der Darstellung anderer therapeutischer Schulen behandelt werden. Dies muss bei der Auswahl der Referent/innen beachtet und bei der Ausschreibung deutlich werden.

### SELBSTHILFEGRUPPE

Die Arbeit von Selbsthilfegruppen beruht häufig auf der Initiative von Betroffenen als Privatpersonen. Insofern sind die Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit nach dem Weiterbildungsgesetz nicht von vornherein gegeben. Treffen von Selbsthilfegruppen können jedoch förderungsfähig sein, wenn ...

- ... in ihnen Themenschwerpunkte unter geeigneter Leitung bildungsmäßig verarbeitet werden und
- ... die Gruppe sich von ihrem Selbstverständnis als Lerngruppe versteht und
- ... sie öffentlich angekündigt werden und für alle Interessierten prinzipiell zugänglich sind.

Der sehr persönliche Charakter der in Selbsthilfegruppen besprochenen Themen verbietet jedoch meist eine unverbindliche oder gelegentliche Teilnahme von Außenstehenden. Deswegen ist in jedem

Einzelfall zu prüfen, ob der Wunsch nach Förderung durch das Weiterbildungsgesetz der Situation und Intention der Gruppe angemessen ist.  
→ Gruppe, Kreis, → Zielgruppe

### SEMINAR

Ein Seminar ist eine typische Arbeitsform der Erwachsenenbildung, in der man/frau sich intensiv einem Thema, einer Frage- oder Problemstellung zuwendet. Darum sollte bei der Planung von Bildungsveranstaltungen immer wieder überlegt werden, ob es nicht sinnvoll und möglich ist, mehrere Themenaspekte unter einen übergreifenden Zusammenhang zu stellen und in einem mehrteiligen Seminarangebot zu bearbeiten. Auch die thematische Arbeit in Gruppen und Kreisen könnte viel gewinnen, wenn man öfters den Mut hätte, an eine Thematik mehrmals unter verschiedenen Aspekten heranzugehen. Nicht zuletzt würden auch die immer neuen Einzelankündigungen erspart werden.

Ein kleiner materieller Anreiz kommt hinzu: Bei Seminaren von mindestens acht Unterrichtsstunden gibt es einen höheren Zuschuss, noch mehr bei einer Veranstaltung mit Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmenden. (Bei Seminaren aus dem Bereich der → Politischen Bildung genügen schon sechs Unterrichtsstunden, auch bei Seminaren, die der → Gleichstellung von Frauen und Männern dienen.)

→ Längerfristige Veranstaltung  
→ Internatsmäßige Unterbringung

### SENIORENTANZ

In letzter Zeit setzt sich die Erkenntnis immer mehr durch, dass das Tanzen ein hervorragendes Element der Bildungsarbeit gerade für ältere Menschen ist. Werden hier doch auf charmante Weise eine Fülle von altengerechten Zielsetzungen verbunden: Bewegungsförderung, Gesundheitsvorsorge, Aktivierung, Kontaktaufnahme, Gedächtnisschulung, Wahrnehmungs- und Bewegungskoordination und vieles andere mehr. Trotzdem sind hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit von Seniorentanz-Veranstaltungen gewisse Einschränkungen zu beachten: Es darf sich nicht um bloßes Ausüben von Tänzen handeln und es darf der reine Geselligkeitscharakter nicht im Vordergrund stehen. Ausschreibungen als „Seniorentanzkreis“ oder „Geselliges Tanzen für jung und alt“ genügen daher für die Kennzeichnung des Bildungscharakters nicht.

In der Ausschreibung muss deutlich werden, dass es bei der Veranstaltung um zeitlich abgegrenzte → Kurse mit übergreifenden Lernzielen gesundheitlicher oder persönlicher Bildung geht und dass das Tanzen dabei als Mittel eingesetzt wird, um solche Zielsetzungen zu fördern. Anerkennungsfähig sind nur zeitlich begrenzte

Kurse (20 Unterrichtsstunden), aber keine regelmäßigen Tanzgruppen. Ein anschließender Kurs muss durch eine neue → Veröffentlichung ausgeschrieben werden, aus der auch neue Lernschwerpunkte hervorgehen. Auch ist eine weitere Teilnahmeliste erforderlich.

### SONDERFÖRDERMITTEL, SCHWERPUNKTMITTEL

Für bestimmte Veranstaltungen im Weiterbildungsbereich werden durch das zuständige Ministerium aus Sondermitteln höhere Zuschussungen ermöglicht, als dies im Rahmen der Regelförderung nach Unterrichtsstunden der Fall ist.

Im Einzelnen gibt es Sondermittel für Veranstaltungen ...

- zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
- zur Alphabetisierung und Grundbildung,
- zur Fort- und Weiterbildung für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Weiterbildung,
- zur gesellschaftspolitischen Bildung

sowie zu Veranstaltungen,

- die durch das Ministerium als Bildungsfreistellungsmaßnahmen i.S. des BFG anerkannt wurden,
- die Kinderbetreuung anbieten (diese Mittel können auch zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger beantragt werden),
- die als Modell- oder Schwerpunktmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

Alle Sonderzuschüsse für diese Maßnahmen müssen frühzeitig über die zuständigen Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung in den Landeskirchen bei der Landesgeschäftsstelle der ELAG in Mainz beantragt werden.

### SPIELE

Das Erlernen und Üben von Spielen ist an sich keine förderungsfähige Erwachsenenbildung, weil hier das Ausüben ebenso wie der Unterhaltungscharakter zu sehr im Vordergrund stehen. Wenn jedoch in einer Veranstaltung spielerische Elemente zur Erreichung von Lernzielen eingesetzt werden, z. B. im Bereich der Selbsterfahrung oder der Kreativität, wird die Förderungsfähigkeit dadurch nicht in Frage gestellt. Auch wenn es darum geht, die pädagogische Wirkungsweise von Spielen zu demonstrieren – zum Beispiel bei Tele- oder Computerspielen – ist es sinnvoll, solche Spiele in den Lernprozess zu integrieren.

Auch hier ist wieder die → Veröffentlichung ausschlaggebend: Sie muss die pädagogischen Funktionen des Spielens erkennen lassen. Reine Spielnachmittage oder -abende sind natürlich nicht förderungsfähig.

## SPRACHKURS

In einer Zeit, die durch das zusammenwachsende Europa gekennzeichnet ist, durch wachsende Mobilität, zunehmende Auslandsreisen, internationale Kontakte sowie Bildungsmaßnahmen im Ausland, nimmt die sowieso schon große Bedeutung des Sprachenlernens weiter zu. Obwohl dieser Bereich traditionell von den Volkshochschulen qualifiziert abgedeckt wird, können solche Bildungsmaßnahmen auch in der Evangelischen Erwachsenenbildung ihren Platz beanspruchen. → **Teilnahmezahl**, → **Veröffentlichung**

## SPRACH- UND INTEGRATIONSKURS FÜR MIGRANT/INNEN

Das Angebot an Sprach- und Integrationskursen für Migrantinnen und Migranten hat innerhalb der EEB in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Viele dieser Maßnahmen sind an kirchliche Kindertagesstätten, das Diakonische Werk o.ä. angebunden. Erreicht werden Arbeitsmigrant/innen genauso wie politische Flüchtlinge und Spätaussiedler. Neben dem Erlernen der deutschen Sprache brauchen diese Zielgruppen Informationen und Orientierung, um sich in den komplexen Strukturen unserer Gesellschaft zurechtfinden zu können.

Im Bereich der Sprach- und Integrationskurse sind die Träger der Erwachsenenbildung seit langen Jahren tätig. In diesem Bereich gibt es eine ganze Reihe unterschiedlicher Förderungsmöglichkeiten. Nähere Informationen erhalten Sie bei den landeskirchlichen Einrichtungen und der Landesgeschäftsstelle der ELAG.

## STUDIENREISE, STUDIENFAHRT

Studienfahrten sind – im Gegensatz zu Erholungs- oder Erlebnisreisen – eine anerkannte Form der Erwachsenenbildung. Für die Anerkennungsfähigkeit muss gewährleistet werden, dass es sich um durchgängige Bildungsveranstaltungen mit entsprechendem Programm unter fachkundiger Leitung handelt. Das Programm muss durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden pro Werktag ausweisen, wobei thematische Einheiten (z.B. Vorträge, Begegnungen) sowie qualifiziert geführte Besichtigungen mitgerechnet werden, nicht aber Reisezeiten, Pausen, Zeiten zur freien Verfügung oder zur ungeführten Besichtigung von Sehenswürdigkeiten. An- und Abreisetage und überwiegende Reisetage während der Fahrt sowie Samstage, Sonntage, Feiertage können bei der Berechnung ausgenommen werden. Als zeitliche Obergrenze gelten vierzehn Tage.

Eine Studienreise wird als längerfristige Maßnahme mit internatsmäßiger Unterbringung abgerechnet, wenn der Anteil der Bildungsarbeit an der Veranstaltung im Durchschnitt mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag umfasst.

Studienreisen mit einem Anteil der Bildungsarbeit von im Durchschnitt weniger als sechs Unterrichtsstunden pro Tag werden als längerfristige Maßnahmen ohne internatsmäßige Unterbringung berechnet.

Vor- und Nachbereitung der Studienreise werden als einzelne Tagesveranstaltungen anerkannt. Wichtig ist ferner, dass bereits bei der Ausschreibung in der Veröffentlichung die Thematik und die Bildungsziele der Studienfahrt klar herausgestellt werden. Die bloße Angabe eines Ziellandes und der touristischen Stationen genügt keinesfalls (natürlich erst recht nicht die Ausschreibung als „Gemeindefreizeit“ o.ä.). Auch wenn sich häufig das Detailprogramm erst bei weiterem Planungsverlauf nach der ersten Ausschreibung konkretisiert, darf keinesfalls der Studiencharakter erst bei einer nachträglichen Zusammenstellung von Programmpunkten „entstehen“. Das vor Beginn der Maßnahme fertiggestellte Programm mit den einzelnen Themeneinheiten muss dem Veranstaltungsnachweis beigelegt werden. → **Freizeit, gesellige Veranstaltung**

## TAGUNG

Eine Tagung ist eine längerfristige, mindestens einen Tag dauernde, Veranstaltung, die sich einem bestimmten, klar formulierten Thema widmet und meist → **Vorträge** mit teilnahmeorientierten Methoden (z.B. Diskussionen, Arbeitsgruppen) verbindet. Um die Voraussetzungen für einen intensiven Lernprozess unter Einschluss informeller Gespräche zu schaffen, werden Tagungen häufig in einem Bildungshaus durchgeführt, in dem auch Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmenden möglich ist. Werden bei einer Tagung acht Unterrichtsstunden erreicht, gibt es einen höheren Zuschuss. Eine → **Teilnahmeliste** ist erforderlich.

**Tagesveranstaltungen mit parallelen Arbeitsgruppen:** Bei einer Tagesveranstaltung mit parallelen Arbeitsgruppen können parallel laufende Unterrichtsstunden nicht aufaddiert werden.

## TANZ

Tanz dient überwiegend der Geselligkeit und ist daher in der Regel nicht förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für die regelmäßigen Treffen von Tanzkreisen, weil dort das Ausüben gegenüber dem Lernen im Vordergrund steht. Förderungsfähig können allenfalls Veranstaltungen sein, bei denen Tanz als methodisches Gestaltungselement neben anderen in eine übergreifende Zielsetzung eingebunden ist, z.B. aus dem Bereich Persönlichkeitsbildung, kreative Ausdrucksgestaltung, Gesundheitsbildung, religiöse oder kultureller Bildung. Die → **Veröffentlichung** muss deutlich erkennen lassen, dass es sich um derartige Zielsetzungen handelt, nicht jedoch um das Erlernen und Üben von Tänzen an sich. → **Seniorentanz**

## TEILNAHMELISTE

Eine Teilnahmeliste ist bei → **längerfristigen Maßnahmen** ab acht Unterrichtsstunden (bzw. sechs bei → **Politischer Bildung** und → **Gleichstellung von Frauen und Männern**) erforderlich. Die Listen müssen Name, Vorname und Unterschrift enthalten (nicht jedoch z. B. Adresse, Wohnort, Teilnahmebeitrag). Für längerfristige Maßnahmen, die mehrere Teilveranstaltungen umfassen, genügt eine einmalige Eintragung in eine Teilnahmeliste für den gesamten Zeitraum. Ersatzweise kann eine Teilnahmeliste auch durch eine Zusammenstellung der Buchungsbelege der Teilnahmebeiträge erstellt werden.

## TEILNAHMEZAHL

Der Begriff des → **Organisierten Lernens** impliziert, dass es sich um eine gemeinschaftliche Angelegenheit von mehreren Personen handelt. Die Richtlinien legen fest, dass bei förderungsfähigen Veranstaltungen die Zahl der Teilnehmenden acht Personen nicht unterschreiten soll.

Diese „Soll-Vorschrift“ lässt allerdings Ausnahmen in begründeten Fällen zu, zum Beispiel wenn ...

- ... eine Veranstaltung von einer Einrichtung in dünn besiedeltem Gebiet durchgeführt wird,
- ... die räumlichen Voraussetzungen bzw. die Ausstattung mit Geräten in einer bestimmten Veranstaltung eine Teilnahmezahl von acht Personen nicht zulassen,
- ... die Mindestteilnahmezahl in einem Fortführungs- oder Aufbaukurs nicht mehr erreicht wird, dieser Kurs jedoch Teil einer längerfristig geplanten und/oder abschlussbezogenen Maßnahme ist,
- ... in einer pädagogisch innovativen Maßnahme von allgemeinem Interesse die erforderliche Teilnahmezahl nicht erreicht wird,
- ... Themen, die gemäß dem besonderen Bildungsauftrag der Einrichtung von zentraler Bedeutung sind, durchgeführt werden, auch wenn sie keine allzu große Resonanz finden.

Eine Ausnahmeregel gilt zur Zeit für Maßnahmen zur → **Alphabetisierung**. Hier können Veranstaltungen generell ab fünf Teilnehmenden abgerechnet werden.

Einzel- und Kleinstgruppenunterricht (weniger als fünf Teilnehmende) und Einzelberatungen sind von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen.

Praktisch bedeutet dies: Sind auf einem Veranstaltungsnachweis also nur fünf bis sieben Teilnehmende eingetragen, muss dies mit einer entsprechenden Erläuterung begründet werden. Bei Kursen,

Seminaren u.ä. längerfristigen Veranstaltungen ab acht Unterrichtsstunden zählen die Teilnehmenden, die sich verbindlich angemeldet haben bzw. bei Veranstaltungsbeginn anwesend waren; hier sind → **Teilnahmelisten** erforderlich.

Darüber hinaus gibt es eine generelle Obergrenze bei den Teilnehmenden, nämlich sechzig. Falls einmal höhere Teilnahmezahlen erreicht werden, können diese Maßnahmen auch bezuschusst werden. Es werden jedoch nur sechzig Teilnehmende berücksichtigt.

## THEATER

Ähnlich wie → **Kirchenchöre** können Theaterkreise, die für eine Aufführung proben, nicht gefördert werden. Auch eine Theaterraufführung selbst ist nicht förderungsfähig. Etwas anderes ist es, wenn in einem Lernprozess Rollenspiel, Pantomime o.ä. als methodische Elemente eingesetzt werden oder ein zeitlich begrenzter und thematisch umrissener Theater-Workshop angeboten wird oder wenn Theaterspielen als Gestaltungs- und Lernelement in einem inhaltlich ausgerichteten Projekt kultureller Bildung eingesetzt wird.

→ **Aufführung**, → **Kulturelle Bildung**

## THEMA

Bei der → **Veröffentlichung** einer Veranstaltung muss erkennbar sein, ob es sich um ein Angebot der Weiterbildung handelt. Häufig reicht als Nachweis schon die Angabe des Themas aus; → **Organisiertes Lernen** wird durch die Formulierung des Veranstaltungsthemas angezeigt. Bei Veranstaltungen, die nicht von vornherein als Bildungsveranstaltungen kenntlich sind, (zum Beispiel in → **Gruppen/Kreisen** der Kirchengemeinde), kommt der Themangabe eine erhöhte Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn der Titel der Veranstaltung eher Animationscharakter trägt, „blumig“ oder „reißerisch“ formuliert ist. In solchen Fällen ist es oft hilfreich, wenn die Veranstaltung zusätzlich durch Angabe ihres Charakters als Bildungsveranstaltung gekennzeichnet ist (zum Beispiel → **Kurs**, → **Seminar**, → **Tagung**). Vor allem empfiehlt es sich, mit Untertiteln oder ähnlichen inhaltlichen bzw. pädagogischen Erläuterungen den Bildungscharakter zu verdeutlichen. Interessierte müssen ersehen können, was es zu „lernen“ gilt. Bei mehrteiligen Veranstaltungen bzw. Gesprächs- und Arbeitskreisen, die über einen längeren Zeitraum gehen, kann die Themangabe oder sonstige pädagogische Beschreibung einen übergreifenden Charakter haben, ohne jedes Treffen im einzelnen detailliert festzulegen. → **Veröffentlichung**

→ **Gruppe**, **Kreis**, → **Organisiertes Lernen**

## TRÄGERSPEZIFISCHES EIGENINTERESSE

Bei vielen Veranstaltungen der gemeindlichen Erwachsenenarbeit ist es schwer, den Charakter eines öffentlichen Bildungsangebotes vom trägerspezifischen Eigeninteresse als Kirchengemeinde bzw. Kirche abzugrenzen. Förderungsfähig sind nur Veranstaltungen, die nicht vorrangig dem trägerspezifischen Eigeninteresse dienen.

Eine Abgrenzung kann sich nicht unbedingt an inhaltlichen Kriterien festmachen: So kann die Bearbeitung von Bibeltexten, die Beschäftigung mit theologischen Themen oder auch die Auseinandersetzung mit Fragen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens durchaus förderungsfähige Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes sein. Und natürlich wird sich von der Sache her nicht umgehen lassen, dass sich die Teilnehmenden bei solchen Veranstaltungen mit christlichen bzw. kirchlichen Positionen auseinandersetzen.

Gleichwohl verbietet es sich – und zwar nicht erst durch das Weiterbildungsgesetz, sondern erst recht vom eigenen kirchlichen Selbstverständnis her – solche Veranstaltungen und Aktivitäten abrechnen zu wollen, die vorrangig als Verkündigung, Gottesdienst, Evangelisation, Gemeinschaftspflege, Glaubensstärkung, Gemeindeaufbau, interne Mitarbeiterschulung u.ä. konzipiert sind.

→ Glaubensgespräch, Glaubenskurs, → Religiöse Bildung

## TREFF

In manchen Gemeinden hat sich neben der Bezeichnung → **Gruppe**, **Kreis** der Begriff „Treff“ eingebürgert: Frauentreff, Elterntreff, Seniorentreff usw. Damit soll in der Regel ein offener, lockerer, nicht auf verbindliche Mitgliedschaft zielender Charakter signalisiert werden. Dadurch wird allerdings auch zumeist der Charakter als → **Organisiertes Lernen** und damit die Förderungsfähigkeit nach dem Weiterbildungsgesetz fraglich. Eine gesellige Runde, ein gemütliches Rundgespräch, ein allgemeiner Austausch von Erfahrungen und Erlebnissen rechtfertigen noch nicht die Inanspruchnahme von Weiterbildungsmitteln.

Wenn allerdings im Rahmen von solchen „Treffen“ ein konkret angegebenes Thema methodisch gezielt angegangen und bearbeitet wird, etwa durch ein Impulsreferat, einen Animationsfilm, ein auf Selbsterfahrung zielendes Rollenspiel etc., kann von Weiterbildung gesprochen werden. Auch hier ist wieder entscheidend, dass bei der → **Veröffentlichung** durch entsprechende Themenangaben von vornherein der Bildungscharakter deutlich herausgestellt wird. Dabei ist es wiederum durchaus empfehlenswert, eine Folge von mehreren Treffs unter einer übergreifenden Rahmenthematik anzukündigen, so dass bei der inhaltlichen Gestaltung der Einzeltreffen ein großes Maß an Flexibilität und Offenheit gewahrt bleiben kann.

## UNTERRICHTSSTUNDE, WEITERBILDUNGSSTUNDE

Als Bemessungsgrundlage für den → **Zuschuss** dient die Unterrichts- oder Weiterbildungsstunde, die 45 Minuten umfasst. Natürlich ertönt bei Erwachsenenbildungsveranstaltungen nach Ablauf von 45 Minuten keine Klingel und beendet den „Unterricht“. Soweit in der einzelnen Landeskirche keine anderen Regelungen existieren, ist also nachträglich die tatsächliche Veranstaltungsdauer auf Unterrichtsstunden umzurechnen. Nach Erfahrungswerten dauert eine Abendveranstaltung zwei oder drei Unterrichtsstunden (je nachdem, ob sie ohne größere Pausen näher bei 90 oder näher bei 135 Minuten liegt). Bei länger dauernden Veranstaltungen empfiehlt es sich, die Minuten der gesamten Bildungsphasen (ohne Pause, Mahlzeiten, gesellige Elemente) zusammenzuzählen, die Gesamtzahl durch 45 zu teilen und auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden (z.B. 300 Minuten : 45 = 6,66... = 7 U-Std.).

## VERANSTALTUNGSNACHWEIS

Um nachzuweisen, dass eine angekündigte Veranstaltung tatsächlich stattgefunden hat, sind auf Formblättern bzw. Aufklebern, die auf der Rückseite der Veranstaltungsankündigungen geklebt werden, für die einzelnen Veranstaltungen die Zahl der Unterrichtsstunden (in der EKHN Beginn und Ende der Veranstaltung) und der Teilnehmenden (gesondert für Frauen und Männer) einzutragen und durch die Unterschrift der verantwortlichen Leitungsperson zu bestätigen. Wird die Mindestteilnehmerzahl von acht Personen unterschritten, so ist dies zu begründen (→ **Teilnahmezahl**). Es versteht sich von selbst, dass die Themenangaben auf dem Veranstaltungsnachweis mit der öffentlichen Ankündigung übereinstimmen müssen; beides zusammen belegt die Anerkennungsfähigkeit von Veranstaltungen bei etwaigen Überprüfungen.

Die Veranstaltungs- und Veröffentlichungsnachweise sowie die bei → **längerfristigen Veranstaltungen** erforderlichen Teilnahmelisten werden an die zuständige Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung eingeschickt. Diese berechnet die Gesamtstundenzahl der anererkennungsfähigen Veranstaltungen und zahlt einen entsprechenden → **Zuschuss** an das Mitglied aus. Dort sind auch die Formblätter für Veranstaltungsnachweise erhältlich.

Bei Maßnahmen, die über den Jahreswechsel laufen, sind zwei Verfahrensweisen möglich:

- 1) Die Unterrichtsstunden und Teilnehmenden werden in dem Jahr erfasst, in dem die Maßnahme endet.
- 2) Die Gesamtzahl der Teilnehmenden wird bei Maßnahmebeginn im Startjahr erfasst, die Unterrichtsstunden werden auf die beiden Jahre gesplittet, wie sie anfallen. Hierbei muss

sichergestellt werden, dass im zweiten Jahr keine Teilnehmenden mehr abgerechnet werden, da bereits im Vorjahr ein Teilnehmenden-Zuschuss geltend gemacht wurde.

## VERÖFFENTLICHUNG

Bei vielen Stichworten ist immer wieder deutlich geworden, dass die öffentliche Ausschreibung eine wichtige Voraussetzung der Anerkennungs- und Förderungspraxis des Landes in Sachen Weiterbildung ist. Dies ist sinnvoll, weil eine Förderung aus öffentlichen Mitteln auch der Öffentlichkeit zugute kommen muss.

Jede Ankündigung muss Angaben enthalten, die erkennen lassen, ob die Voraussetzung für → **Organisiertes Lernen** gegeben sind. Häufig reicht schon die Bezeichnung des Themas aus; der Anspruch des organisierten Lernens geht aus der Formulierung des Veranstaltungsthemas hervor. Es ist darüber hinaus sinnvoll, durch Angabe von Referentinnen oder Referenten, Lernzielen, Veranstaltungsformen, Untertiteln, inhaltlichen oder pädagogischen Erläuterungen den Bildungscharakter zu verdeutlichen. Solche erläuternden Angaben sind dringend empfehlenswert, wenn der Titel aus sprachlichen oder werbemäßigen Gesichtspunkten heraus etwas „schmissig“ oder „blumig“ formuliert ist.

Wichtig ist ferner, dass die Veröffentlichung sich geeigneter Medien bedient, um die Öffentlichkeit tatsächlich zu erreichen und für die Veranstaltung zu werben.

Plakate, Handzettel, Aushänge stellen für Kirchengemeinden die übliche Form der Veröffentlichung dar. Die Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung in den Landeskirchen stellen Rahmenplakate oder Kopiervorlagen für Handzettel und → **Schaukasten** zur Verfügung, deren Verwendung die formal korrekte Veröffentlichung sicherstellt. In der Praxis ist dies die einfachste Form des Veröffentlichungsnachweises.

Werden diese Vordrucke nicht benutzt, so ist mit dem Veranstaltungsnachweis die eigenständig gestaltete Veröffentlichung beizufügen. Nur dann werden die → **Unterrichtsstunden** bei der Berechnung des → **Zuschusses** berücksichtigt.

Von vielen Bildungsträgern sind wir gewohnt, dass ihre Angebote für einen bestimmten Zeitraum in Form eines Veranstaltungsprogramms veröffentlicht werden. Auch Ankündigungen in öffentlichen Presseorganen, z.B. der örtlichen Tagespresse, dem Verbandsgemeinde-Anzeiger, einem Werbe-Wochenblatt u.ä. sind eine empfehlenswerte, leider noch viel zu wenig genutzte Form der Veröffentlichung. Zunehmend häufiger wird die Veröffentlichung im Internet genutzt, z.B. über eine Homepage oder ein Weiterbildungsportal.

Die Ausschreibung von Veranstaltungen im Internet reicht als Öffentlichkeitsnachweis aus, sofern ein Ausdruck der Internetseite den Abrechnungsunterlagen beigelegt ist.

→ **Organisiertes Lernen**, → **Thema**

## VORTRAG

Der Vortrag ist eine klassische Arbeitsform der Erwachsenenbildung. Vorträge können jedoch nur bezuschusst werden, wenn sie sich klar von predigtähnlichen, missionarisch-evangelistischen Redeformen abgrenzen lassen.

## WEITERBILDUNGSGESETZ (WBG)

Die Förderung des Landes für die Weiterbildung wird durch das Weiterbildungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Dies ist seit dem 1.1.1996 in novellierter Fassung in Kraft. Interessierte können den Text mit der zugehörigen Durchführungsverordnung bei den in den jeweiligen Landeskirchen zuständigen Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung oder der Landesgeschäftsstelle der ELAG abrufen.

## WELTGE BETSTAGSARBEIT

Unbestreitbar werden im Zusammenhang mit dem Weltgebetstag Jahr für Jahr intensive Lernprozesse, insbesondere zu weltweiten Frauen- und Entwicklungsproblemen angestoßen. Leider ist die Anerkennung als öffentliche Weiterbildung schwierig wegen der Verquickung mit der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten, die natürlich „trägerspezifische“ Veranstaltungen sind.

Die Anerkennungsfähigkeit wird erleichtert, wenn die Veranstaltungen, die sich mit den frauenspezifischen und politischen Problemen befassen, für sich themenorientiert angekündigt und gestaltet werden. Denn nach außen wird sonst nicht recht deutlich, dass sich „Vorbereitung auf den Weltgebetstag“ nicht nur auf die Gottesdienstvorbereitung im engeren Sinn beschränkt; (wenn dies doch der Fall ist, dann bitte auch ohne Zuschuss.)

## ZIELGRUPPE

Das pädagogisch sinnvolle Konzept einer zielgruppenorientierten Bildungsarbeit steht in einer gewissen Spannung zu dem Öffentlichkeitsgebot des Weiterbildungsgesetzes, nach dem die Leistungsangebote im Prinzip jedermann zugänglich gemacht werden sollen.

Bildungsangebote, die sich an offene Zielgruppen wenden, sind fraglos förderungsfähig, z.B. Seniorinnen, Frauen, Arbeitslose, Alleinerziehende, Erzieherinnen ...

Darüber hinaus sind auch gelegentliche Bildungsveranstaltungen für eine geschlossene Zielgruppe, z.B. Kindergarten- oder Konfirmandeneltern zulässig, sofern sie im Gesamtangebot eines Trägers nur von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamttrahmen der evangelischen Erwachsenenbildung auf Landesebene (ELAG) grundsätzlich gegeben. Allerdings muss eine erkennbare Abgrenzung von einer „internen“ Schulung deutlich sein (z.B. ein Seminar nur für die Mitglieder eines Presbyteriums oder eines Kindergarten-Teams). Auch ist eine schriftliche Einladung an die Zielgruppe erforderlich, aus der die Thematik des Bildungsangebotes hervorgeht.

### ZUSCHUSS, ZUSCHUSSVERFAHREN

Grundlagen der Bezuschussung sind die durch → **Veröffentlichungs- und Veranstaltungsnachweise** dokumentierten anerkennungsfähigen → **Unterrichtsstunden**, wobei → **längerfristige Maßnahmen** und solche mit → **internatsmäßiger Unterbringung** höher bewertet werden.

Die Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung in den verschiedenen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz haben hierfür unterschiedliche Verfahrensweisen entwickelt. Detailinformationen sind dort abzurufen. Die entsprechenden Adressen finden sich im Anhang.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Fördermittel der Landes Rheinland-Pfalz, die auf der Grundlage des → **Weiterbildungsgesetzes** an die → **Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (ELAG)** gezahlt, nach vom Vorstand gefassten Beschlüssen den beteiligten landeskirchlichen Arbeitsstellen und der Heimbildungsstätte zugeteilt und von dort an die Veranstalter weitergeleitet werden.

Verbindlich ist die Verbuchung im Haushalt der Kirchengemeinde oder der sonstigen Einrichtung unter dem vorgegebenen Titel. Verbunden damit ist die Auflage der zweckgebundenen Verwendung für Ausgaben im Bereich der Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

## WICHTIGE ADRESSEN

### Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V.

Geschäftsführerin: Karola Büchel  
Kaiserstraße 19 | 55116 Mainz  
Tel. 061 31.67 77 10 | Fax 061 31.67 83 83  
eMail: [elag@mainz-online.de](mailto:elag@mainz-online.de) | [www.elag.de](http://www.elag.de)

### EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU (EKHN)

■ **Fachbereich Erwachsenenbildung  
im Zentrum Bildung der EKHN**  
Erbacher Straße 17 | 64287 Darmstadt  
Tel. 061 51.66 90-190 | Fax 061 51.66 90-189  
eMail: [info@erwachsenenbildung-ekhn.de](mailto:info@erwachsenenbildung-ekhn.de)  
[www.erwachsenenbildung-ekhn.de](http://www.erwachsenenbildung-ekhn.de)

■ **Evangelische Erwachsenenbildung Rhein-Lahn**  
Kirchplatz 5 | 56357 Marienfels  
Tel. 067 72.96 23 64 | eMail: [metzmacher@evkirche.de](mailto:metzmacher@evkirche.de)

■ **Evangelische Erwachsenenbildung Westerwald  
– Haus der Kirche –**  
Neustrasse 42 | 56457 Westerburg  
Tel. 026 63.96 82 23 | Fax 026 63.96 82 68  
eMail: [regina.kehr.dek.selters@ekhn-net.de](mailto:regina.kehr.dek.selters@ekhn-net.de)  
[www.eeb-westerwald.de](http://www.eeb-westerwald.de)

■ **Evangelische Erwachsenenbildung Rheinhessen**  
Fischmarkt 3 | 55232 Alzey  
Tel. 067 31.54 75 40 | Fax 067 31.54 75 41  
eMail: [aguse@ed-az.de](mailto:aguse@ed-az.de)

**EVANGELISCHE KIRCHE DER PFALZ****■ Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft  
– Fachbereich Erwachsenenbildung – Heinz-Wilhelmy-Haus**

Unionstraße 1 | 67657 Kaiserslautern  
Tel. 06 31.36 42-121 | Fax 06 31.36 42-133  
eMail: [evarbeitsstelle.eb.kl@evkirchepfalz.de](mailto:evarbeitsstelle.eb.kl@evkirchepfalz.de)  
[www.evangelische-arbeitsstelle.de](http://www.evangelische-arbeitsstelle.de)

**■ Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft  
Regionalstelle Süd- und Vorderpfalz**

Kronstraße 40 | 76829 Landau  
Tel. 063 41.985 80 | Fax 063 41.98 58 20  
eMail: [evarbeitsstelle.ld@evkirchepfalz.de](mailto:evarbeitsstelle.ld@evkirchepfalz.de)  
[www.evangelische-arbeitsstelle.de](http://www.evangelische-arbeitsstelle.de)

**■ Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft  
Regionalstelle Nordpfalz**

Bezirksamtsstraße 10 | 67806 Rockenhausen  
Tel. 063 61.55 59 | Fax 063 61.55 60  
eMail: [evarbeitsstelle.nordpfalz@evkirchepfalz.de](mailto:evarbeitsstelle.nordpfalz@evkirchepfalz.de)  
[www.evangelische-arbeitsstelle.de](http://www.evangelische-arbeitsstelle.de)

**EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND****■ Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e.V.**

Herzog-Reichard-Straße 30 | 55469 Simmern  
Postanschrift: Evangelisches Erwachsenenbildungswerk  
Rheinland-Süd e.V. | Postfach 348 | 55463 Simmern  
Tel. 067 61.70 18 | Fax 067 61.13 64 6  
eMail: [eeb-sued@eeb-sued.de](mailto:eeb-sued@eeb-sued.de) | [www.eeb-sued.de](http://www.eeb-sued.de)

**MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,  
WEITERBILDUNG UND KULTUR (MBWWK)**

Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz  
Tel. 061 31.160 | Fax 061 31.16 29 97  
eMail: [poststelle@mbwwk](mailto:poststelle@mbwwk) | [www.mbwwk.rlp.de](http://www.mbwwk.rlp.de)



**elag**

**Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft  
für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V.**

Kaiserstraße 19 | 55116 Mainz

Tel. 061 31.67 77 10 | Fax 061 31.67 83 83

eMail: [elag@mainz-online.de](mailto:elag@mainz-online.de) | [www.elag.de](http://www.elag.de)

IN KOOPERATION HERAUSGEGEBEN MIT



**Katholische Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz  
Landesarbeitsgemeinschaft**

Welschnonnengasse 2-4 | 55116 Mainz

Tel. 061 31.23 16 05 | Fax 061 31.23 67 92

eMail: [mail@keb-rheinland-pfalz.de](mailto:mail@keb-rheinland-pfalz.de)

[www.keb-rheinland-pfalz.de](http://www.keb-rheinland-pfalz.de)

**LAG**

*anderes  
lernen*

**LAG anderes lernen**

Hauptstraße 21 | 67280 Ebertsheim

Tel. 063 59.8 34 09 | Fax 063 59.80 73 55

eMail: [hellfors@t-online.de](mailto:hellfors@t-online.de)

Martinsstraße 2 | 55116 Mainz

Tel. 061 31.90 52 66 | eMail: [petra-hirtz@t-online.de](mailto:petra-hirtz@t-online.de)

[www.andereslernen.de](http://www.andereslernen.de)

NEHMEN SIE KONTAKT ZU UNS AUF –  
FÜR WEITERE INFORMATIONEN  
STEHEN WIR IHNEN GERN ZUR VERFÜGUNG!